

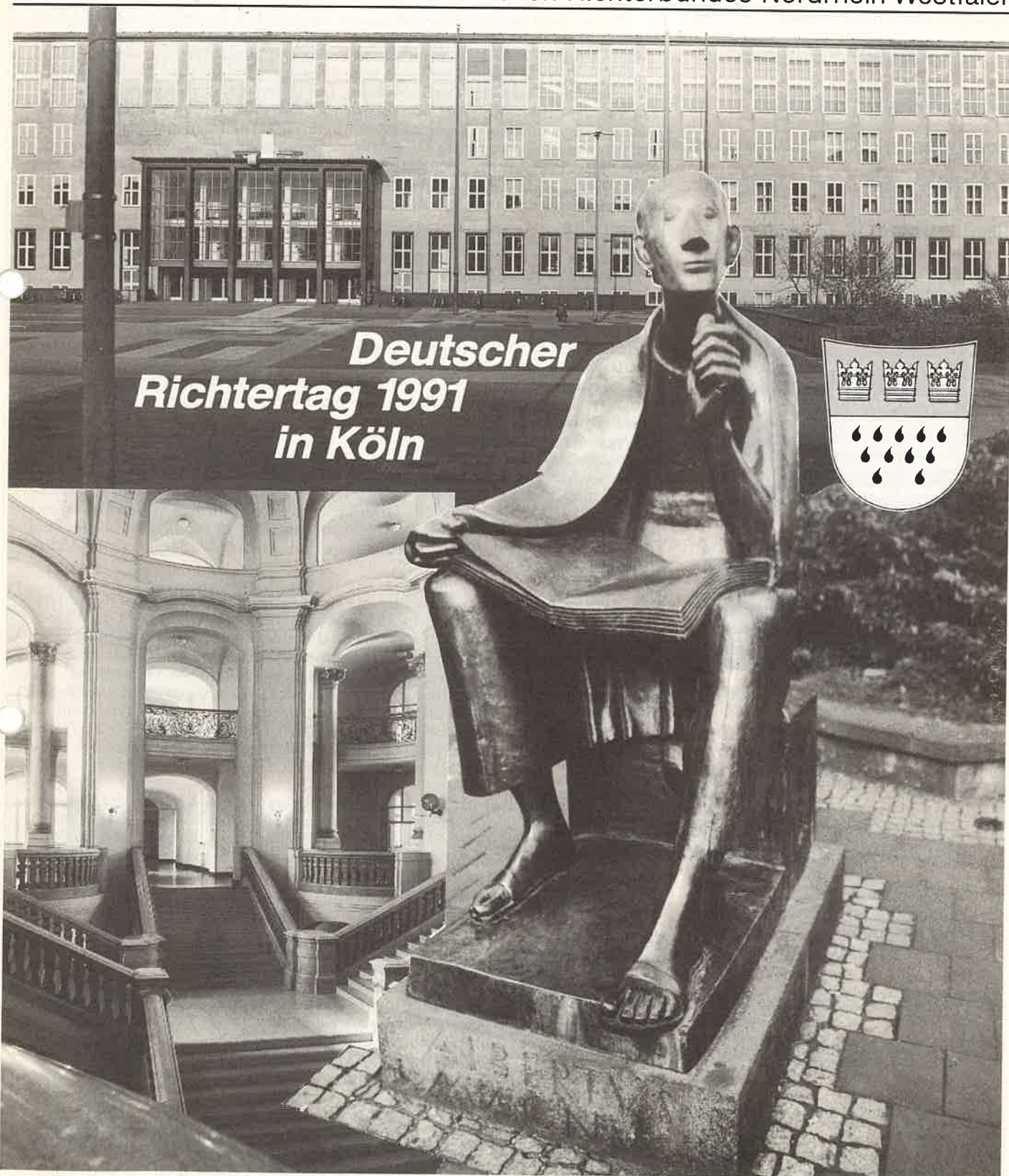


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

12. Jahrgang · Oktober 1991

5

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



*Deutscher
Richtertag 1991
in Köln*



Inhalt

Kommentar	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Deutscher Richtertag	4
Gespräche am Rande	8
Nordrhein-Westfalen-Treffen	12
Europa als Ausblick	13
Bericht von der BVV	14
Leserbriefe	14
Partnerschaften	16
In der Diskussion	15
Buchbesprechungen	13, 15

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.
Einzelanfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Julius Asmann
☎ (02351) 22492
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAIn); Erwin Golumbeck (StA); Ros-
witha Müller-Piepenkötter (RinLG); Elke Radtke (Rin); Mi-
chael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richter-
bundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr.
70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65,
4000 Düsseldorf 30.

Titelbilder von der Albertus-Magnus-Universität und vom
OLG Köln: VRLG Ibo Minssen (Köln)
Fotos im Heft: DRB (1), Zeitschrift „Si“, Lima (1), RinOLG
G. Wohlgemuth (7)

Der erste gesamtdeutsche Richtertag – ein schwieriges Zusammenwachsen

Von Richard Finger, Westdeutscher Rundfunk

Es war zwar der erste Richtertag nach der Vereinigung, doch damit noch kein wirklich gesamtdeutscher. Zwar suchten die in Köln versammelten Richter und Staatsanwälte, anders als beim ach so unflexiblen Juristentag vor einem Jahr in München, in engagierten Debatten nach Konsequenzen aus dem Zusammenbruch des jüngsten deutschen Unrechtsstaates. Das „Trauma des Versagens bei der Aufarbeitung der NS-Justiz“ (DRB-Vorsitzender Franz Josef Pelz) wurde dabei spürbar, doch es blieb am Ende weitgehend ein Diskurs der anwesenden Westdeutschen über die abwesenden Ostdeutschen, damit aber der unbeteiligten Beobachter über die unmittelbar Betroffenen. Für einen wirklichen Dialog fehlte diesem Richtertag allein schon die personelle Basis: Von den gut 1000 Teilnehmern kamen höchstens zwanzig aus den neuen Bundesländern.

Allen ehrlichen Kongreßwünschen zum Trotz — auch die überprüften ehemaligen DDR-Richter und -Staatsanwälte werden noch auf viele Jahre „2.-Klasse-Angehörige“ der bundesdeutschen Justiz bleiben; Besoldung und vor allem auch die pauschale „Übernahme auf Probe“ sind dafür nur die äußerlichen Merkmale...

Dabei ist die Grundsatzentscheidung zur konkreten Einzelfallüberprüfung der ehemaligen DDR-Richter natürlich richtig. Forderungen nach ihrem pauschalen Ausschluß blieben in Köln vereinzelt, sie wären auch die falsche Konsequenz: Ausgesprochen von Angehörigen einer Justiz (wenn auch von den Nachkommen der Verantwortlichen), die den nahezu geräuschlosen Übergang von der nationalsozialistischen in die westdeutsche Gerichtsbarkeit vollzog, würde dies die Narben in den ostdeutschen Ländern jetzt nur noch vertiefen. (Wer die klammheimliche bundesdeutsche Verdrängung der 50er Jahre nur errahnen will, lese in der „Deutschen Richterzeitung“ die Ansprachen vom ersten Nachkriegs-Richtertag 1956 in Heidelberg. Geradezu gespenstisch, wie eine Richtergeneration, die in weiten Teilen Bestandteil der NS-Terrorjustiz war, nun plötzlich wegen verzögerter Behandlungen eines Richtergesetzes oder der Tendenz zur „Nichtvollstreckung von Räumungstiteln“ eine „Versündigung am Rechtsbewußtsein“ zu entdecken glaubte.)

Jetzt muß die Vergangenheit der letzten 40 Jahre vor allem von den Betroffenen selbst aufgearbeitet werden. In Bürgerrechtskreisen wird seit kurzem die Idee eines sogenannten „Tribunals“ über die Strafverfolgung und Rechtsprechung in der alten DDR diskutiert — eine Chance zumindest für eine moralische Aufarbeitung, wo das Strafrecht nach rechtsstaatlichen Verfahren seine Grenzen hat; eine Chance auch für die jetzt bestätigten ostdeutschen Richter und Staatsanwälte. Eine Teilnahme bedeutete sicherlich keine Schwächung, sondern eine deutliche Stärkung des augenblicklich so angeknacksten Selbstbewußtseins — zumindest für jene, die auch keine späteren Aktenveröffentlichungen über jetzt noch unbekannt gebliebene Unrechtsurteile fürchten müssen...

PS: Nur drei Tage nach dem Deutschen Richtertag trafen sich erstmals bundesweit auch die Kollegen ohne Robe. Die äußerlichen Unterschiede waren deutlich: Gesamtschulzentrum im Grünen mit Kantinenbewirtung, keine geballte Politprominenz auf den Ehrenplätzen. Allerdings war diese Tagung tatsächlich gesamtdeutsch: fast jeder vierte der rund 300 in Bonn-Beuel versammelten Schöffen kam aus den neuen Bundesländern (unterstützt zum Teil durch öffentliche Zuschüsse, was seltsamerweise bei den Berufsrichtern nicht gehen soll!).

Natürlich, dieses offensichtlich schnellere Zusammenwachsen hat Gründe: Eine fast völlig ausgewechselte, damit vermeintlich unbelastete Schöffengeneration sitzt bereits auf den östlichen Richtersthühlen. Dabei verband in Bonn die Solidarität des „gemeinsamen Gefühls der Ohnmacht“. Zu hören waren bedenkenswerte Reformvorschläge, daneben aber auch einige schrille Töne aus den ostdeutschen Reihen über eine nun zu „schlaffe Strafjustiz“. Sie lassen — sicherlich keineswegs repräsentativ — innerhalb der neuen Deutschen Vereinigung für Schöffeninnen und Schöffen wohl doch fast ebenso spannende Vereinigungsdebatten erwarten, wie sie auch dem Deutschen Richterbund beim erkennbar schwierigen Aufbau seiner neuen Landesverbände noch bevorstehen. Vielleicht aber könnte am Rande sogar einmal etwas ganz Neues zusammenwachsen — ein gemeinsamer regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Berufs- und Laienrichter in der Strafjustiz, eine durch- aus lohnende Zukunftsaufgabe für beide Interessenorganisationen...

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Haushaltsslage 1992 besonders schwierig

Die Haushaltslage sei angesichts der notwendigen Sanierungsmaßnahmen in Ostdeutschland und in Osteuropa besonders schwierig. Gleichwohl werde das Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes zum 1. 1. 1992 nicht aufgeschoben. Dies waren Kernsätze des Gesprächs zwischen dem Landesvorstand des Richterbundes und der SPD-Fraktion am 12. September 1991 im Landtag. Nach Informationen aus dem Justizministerium wurde für die Umsetzung dieses Gesetzes ein Bedarf von rund 300 Stellen errechnet, davon allein 113 Richterstellen für die I. und II. Instanz.

Im politischen Raum muß dieses Personal angefordert und durchgesetzt werden. Denn das neue Gesetz erfordert, daß qualifizierte Richter eingesetzt werden können. Wie im Familiengericht sind Assessoren hierfür fachlich nicht genügend vorbereitet.

Trotz des Diktats der leeren Kassen und des vorgegebenen Null-Haushalts wird daher von den MdL Dr. Haak und Reinhard in der November-Tagung der SPD-Fraktion darauf hingewirkt werden, die erforderlichen neuen Richterstellen zu schaffen, zumal Ministerpräsident Rau bereits öffentlich erklärt hat, daß dieses besondere sozialdemokratische Anliegen nicht an personalen Fragen scheitern dürfe.

Vorstandssitzung vom 17. September 1991

Der stellvertretende Landesvorsitzende OStA Rahmer wies darauf hin, daß inzwischen 25 StAe aus NRW nach Brandenburg abgeordnet worden sind, sechs sollen noch folgen. Mit Ersatz sei aber nur in 16 Fällen zu rechnen, weil die übrigen Stellen wegen des Kw-Vermerks bis 31. 12. 1993 nicht auf Dauer besetzt werden können. Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte hat bisher den Abordnungen in der Erwartung zugestimmt, daß vollständiger Ersatz komme. Wegen der Abordnung aufgrund der weiteren Anforderungen (11 aus Berlin, 25 aus Brandenburg und 5 aus Mecklenburg-Vorpommern) wird es daher noch eine Auseinandersetzung mit dem JM und dem FinMin. geben. Denn den STAen ist keine weitere Abordnung unter den jetzigen Bedingungen zumutbar.

Der Geschäftsführende Vorstand erörterte sodann die Resonanz und die Ergebnisse der Landesvertreter-Versammlung in Bad Honnef. Die diesmal zweitägige Veranstaltung ist allseits als gelungen und wiederholungsfähig angesehen worden.

Aufgrund der Neuwahl wurde die nebenstehende Dezernatsverteilung beschlossen.

**Reichen Sie
die RiStA-Hefte
weiter — zur Information
an die Referendare!**

Dezernats-Verteilung im Geschäftsführenden Vorstand

In seiner Sitzung vom 17. September 1991 beschloß der Geschäftsführende Vorstand die nachstehende Geschäftsverteilung:

Treese: Vertretung nach außen und Repräsentation — Richteramtsrecht (Grundsätze) — Reform des öffentlichen Dienstrechts — Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rahmer: Staatsanwaltsfragen und Strafrecht

Schiller: Richteramtsrecht — Richterakademie — Rechtskundeunterricht — Rechtsberatung — Sonderaufgaben

Ploenes: Zivilrecht und Zivilprozeß — Aufbau und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit — FGG

Dr. Gold-Pfuhl: 1. Schriftführerin

Fey: 2. Schriftführer — Familienrecht — verantwortlicher Redakteur von RiStA

Nüsse: Kasse — Geschäftsstelle — Mitgliederwerbung — Juristenausbildung — Fortbildung

Berscheid: Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit — ADV

Löber: Fragen der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit — Öffentliches Recht — Besoldung und Versorgung — Beihilfe — Reisekosten

Kruschinsky: Fragen der Sozialgerichtsbarkeit

RLG Christian Haase (Münster) bleibt Geschäftsführer und damit zuständig für die Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568.

Aus den Fachgerichtsbarkeiten wies VRLAG Berscheid darauf hin, daß in Brandenburg inzwischen eine selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit installiert worden ist. Seit dem 1. 7. 1991 bestehen ein LAG in Potsdam und 8 ArbGe, an die 16 ArbRi aus NRW abgeordnet sind.

Aus der Stellungnahme der Finanzrichter zur ADV-Einführung berichtete RFG Löber über das Fehlen von Sicherungsmechanismen beim Netzsystem.

Suchen Sie alte Bücher?

Föhner Büchersuchdienst,
Tel. (07 21) 814887,
Info gratis

Dazu ist ein Katalog erarbeitet worden, in dem sich auch gegen eine stärkere Dienstaufsicht der Präsidenten ausgesprochen wird. Die Entwicklung ist wegen der Vorreiter-Rolle der Finanzgerichtsbarkeit auf dem ADV-Sektor von besonderer Bedeutung.



Sage mir, wie Du heißt...

Wer heißt heute schon noch Peter Müller oder Helga Meier; das ist out, megaaout, würde Leo sagen. Doppel-, Drei- und Vierfachnamen sind in. Der Deutsche Bundestag als (un-)repräsentatives Spiegelbild unserer Gesellschaft zeigt den Trend: Von Ingrid Becker-Inglau bis Ursula Seiler-Albring reicht die Palette der Doppelten. Der erste Dreifachname ist dank der FDP-Abgeordneten Margret Funke-Schmitt-Rink ebenfalls bereits vertreten... Weil das Bundesverfassungsgericht in puncto Namensrecht die Bevorzugung des Nachnamens des Mannes als unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz erklärt hat, stehen in Kürze neue Varianten ins Haus. Heiraten Meier und Müller, heißen die Eheleute entweder Meier und Müller oder Meier oder Müller oder Meier-Müller oder Müller-Meier. Heiraten Meier-Müller und Müller-Meier könnte es kompliziert werden. Klangvoll wäre in jedem Fall die Variante Meier-Müller-Müller-Meier. Da ist doch Musik drin! Die Kollegen im Standesamt werden sich freuen.¹⁾

¹⁾ entnommen DBB-Magazin Juli/August 1991

15. Deutscher Richtertag in Köln

Daß der erste Richtertag nach dem 2. Weltkrieg, der wieder ein gesamtdeutscher Richtertag war, in Nordrhein-Westfalen stattfand, war Anlaß genug, ein RiStA-Heft diesem wichtigen Thema zu widmen. Wegen der Vielzahl der Veranstaltungen kann in diesem Heft nicht die gesamte Stimmung und das gesamte Meinungsbild wiedergegeben werden. Diese waren nicht erfaßbar, schon weil die einzelnen Veranstaltungen parallel verliefen. Die Vorträge und Diskussionen waren auch gar nicht alle in der Kürze und dem hier zur Verfügung stehenden Platz darstellbar. RiStA will insoweit auch nicht der DRiZ den Rang ablaufen und schließlich bekommen die Teilnehmer die Referate und Diskussionen im Wortlaut bald als Buch.

Von daher gibt es hier keinen roten Faden als Leitlinie durch den Richtertag. Hier sind nur Facetten und Einzelmeinungen dargeboten, die aber vielleicht doch eines deutlich machen: Diskussion über den Stellenwert der Justiz, eine Betrachtung von innen und von außen ist notwendig; dringender ist aber, daß den Diskussionen auch Taten durch den Gesetzgeber folgen. Dabei ist auch der Richterbund gefordert, seine Visionen zu „entwickeln“. Es reicht nicht, lediglich das Recht zu verwalten mit Kommentaren zu Gesetzentwürfen wie „der Richterbund lehnt ab“, „der Richterbund gibt keine Stellungnahme ab“ oder „der Richterbund stimmt zu bzw. insoweit zu, als...“

Es war eine enorme Leistung, die Veranstaltung mit über 1 000 Teilnehmern aufzuziehen und durchzuführen. Die bisherigen Richtertage haben aber gezeigt, daß die Arbeit am materiellen und formellen Recht, also die Umsetzung der Gedanken dieser Vorträge und Diskussionen, für Sysiphus geeignet ist. Bedenken wir nur, daß die auf dem 12. Richtertag in Essen 1979 geforderte Halterhaftung erst nach sieben Jahren Wirklichkeit geworden ist. Und was ist schon die Halterhaftung im Vergleich zu den Problemen, um die es diesmal ging...

Zur Eröffnung des Richtertages

In Gegenwart des Bundespräsidenten begrüßte der Vorsitzende des Richterbundes, Dr. Pelz, die über 1 000 Teilnehmer des ersten gesamtdeutschen Richtertages, der in Köln vom 23. bis 25. September 1991 stattfand. Der in den NRW-Landesfarben — rote Gladiolen, weiße Chrysanthemen und grünem Farn — passend dekorierte Saal bildete den angemessenen Rahmen für die Eröffnungsveranstaltung, in der Dr. Pelz eindringlich die Bewältigung des SED-Unrechtsstaats durch ehrliches, aufrichtiges und strikt rechtsstaatliches Vorgehen anmahnte und auf die Notwendigkeit, die Justiz in den neuen Ländern auf Jahre hinaus solidarisch zu unterstützen, hinwies. Die konkrete Hilfsbereitschaft der Ri und StA dürfe nicht an bürokratischen Hemmnissen verpuffen. Das sog. Entlastungsgesetz diene nicht der Freisetzung von Kapazitäten für die FNL, sondern mache allenfalls die Justiz „billiger“. Das Tagungsthema „Justiz — eine unabhängige Staatsgewalt“ erhalte durch die Einheit eine neue Dimension und gebe Anlaß zu einer kritischen Selbstprüfung.

BJM Dr. Kinkel zeigte an Beispielen auf, daß in Deutschland zwar im wesentlichen gleiches Recht gilt, eine gleiche Rechtsgewährung und gleiche Rechtsverhältnisse aber noch fehlen. Es bleibe noch viel zu tun, bevor auch die innere Wiedervereinigung geschafft sei.



DRB-Vorsitzender Dr. Pelz

Eine besondere Aufgabe komme in diesem Zusammenhang den Ri und StA zu, die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen bei den Menschen zu erreichen. So liege die Entscheidung über die Verjährung im strafrechtlichen Bereich bei den Richtern: „Politische Straftaten in der früheren DDR dürfen nicht verjähren.“ Der Gesetzgeber könne aus rechtsstaatlichen Gründen wegen des Problems der Rückwirkung nicht tätig werden. Es dürfe auch nicht sein, daß Ri, StA und andere Juristen, die in besonderem Maße Steigbügelhalter des SED-Regimes waren und jetzt in ihren früheren Positionen nicht mehr tragbar sind, lediglich einen Rollenwechsel vornehmen und nun in der Robe des RA

fungieren — „das kann und darf, trotz des Art. 12 GG, nicht sein“.

Unter Hinweis auf das Tagungsthema betonte JM NW Dr. Krumsiek, es tue not, sich auf die grundlegenden Werte und Ziele zu besinnen, die eine freie und unabhängige Rechtspflege ausmachen. Ausufernde Gesetzgebung, geradezu perfektionistisches Verfahrensrecht und eine beispiellose Prozeßflut

Im Lichte unserer Sorgen und Nöte sollten wir uns vielleicht auch gemeinsam bemühen, die Relationen richtig zu sehen und das Wohlergehen des Staates und seiner Bürger nicht allein auf der Nadelspitze dieses Bundesrats-Entwurfs zu balancieren.

BJM Dr. Klaus Kinkel

trügen dazu bei, daß die chronisch überlasteten Richter eine Gradwanderung zwischen Qualitätsanspruch und Erlebnisquote machten.

Menschenrechtspreis erstmals verliehen

In seiner Laudatio für den ersten Träger des Menschenrechts-Preises des Deutschen Richterbundes, den peruanischen Rechtsanwalt Dr. Zuniga Paz, zeigte Dr. Pelz auf, daß die Resonanz bei den Ri und StA auf den Hilfsfonds für die Witwen und Waisen ermordeter kolumbianischer Kollegen (Spendenaufkommen ca. 500 000,— DM) dem DRB Mut zur Stiftung dieses Preises machte, der ein Beitrag zur Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten sein soll. Dr. Zuniga stehe für alle diejenigen Männer und Frauen, die durch ihren persönlichen Einsatz und Mut, ihre Entschlossenheit und ihr fachliches Wissen unter Einsatz ihres Lebens der Justiz tagtäglich zu ihrer Würde und ihrer Unabhängigkeit verhelfen. Sein Heimatland Peru leide unter immer virulenter werdendem Terrorismus und sei das Land, in dem mehr Menschen nach einer Verhaftung verschwunden sind als irgendwo anders. Der Justiz in Peru fehle alles, was zur Rechtsfindung und Rechtssprechung notwendig ist.

Seit 1980 ist Dr. Zuniga in Peru als Rechtsanwalt tätig; dort befaßte er sich vorwiegend mit der Verteidigung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen und ihrer Familienangehörigen. Er erhielt viele Todesdrohungen, auch als er nach dem Verschwinden des Studenten Castillo Paez einen Haftprüfungsantrag stellte und dessen Freilassung erreichen wollte. Am 15. März 1991 wurde ein Attentat mittels einer in einem Brief verborgenen Sprengladung auf RA Dr. Zu-

niga verübt, infolgedessen er seinen linken Arm verlor.

Die peruanische Presse reagierte betroffen: Wer sich ohne Kompromisse der Rechtsverteidigung widme, wer es



„aus prinzipiellen Gründen und nicht zur Gewinnerzielung tue, wer seine beruflichen Verpflichtungen so sehr erfülle, daß er sein Leben riskiere, verdiene es, als Mensch mit einer heroischen Haltung anerkannt zu werden.“

Für seinen Beitrag zum Schutz der allgemeinen Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Peru verlieh der Richterbund Dr. Zuniga den Menschenrechtspreis 1991, als äußeres Zeichen in



Gestalt einer von dem Maler und Bildhauer Giovanni Vetrere geschaffenen Bronzeskulptur, die „Solidarität und Hilfe für diejenigen, die ihrer am dringendsten bedürfen, symbolisiert“.

Der Preisträger bedankte sich u. a. mit den Worten: Ich bin nichts weiter als ein einfacher Strafverteidiger. In diesem Sinne empfangen Sie den Preis mit zwiespältigem Gefühl der Trauer bei dem Gedanken an die Opfer der Unterdrückung in Peru und des Glücks angesichts der Solidarität hier. Sie bewirke einen Impuls für die in Peru für die Menschenrechte Eintretenden; am meisten litten die Kinder.

Der Preisverleihung folgte der Festvortrag zum Tagungsthema „Justiz — eine unabhängige Staatsgewalt“, in dem Dr. Mahrenholz, Vizepräsident des BVerfG, zunächst keinen Zweifel an der äußeren, nämlich persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der deutschen Richter ließ. Diese sei eine Ausprägung der Rechtsstaatlichkeit; der Rechtsstaat gehöre zur sittlichen Substanz des Staates: Staaten ohne Gerechtigkeit sind wie große Räuberbanden. Die Staatsgewalt Justiz sei aber nicht unabhängig, sondern der Richter (Art. 97 GG). Der demokratische Staat konstituiere sich durch den Grundsatz der Einheit der Staatsgewalt, beruhe auf dem Prinzip der Verantwortung, letztlich der Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament, des Parlaments gegenüber den Wählern, aber

Es fehlt eine den neuen Gesetzen vorlaufende Gediegenheitskontrolle durch Praktiker

VPRBVerfG Dr. E. G. Mahrenholz

auch der Verantwortung der Politik für die Justiz. Dem demokratischen Prinzip folgend hält Dr. Mahrenholz für unverzichtbar, daß das Parlament die Richterausschüsse bildet und daß sie überwiegend aus Abgeordneten oder solchen Personen bestehen, die ohne Bindung an ein Vorschlagsrecht gewählt worden sind. Unverzichtbar, weil RiWa-Ausschüsse öffentliche Gewalt ausüben, wenn von ihrer Zustimmung, Einstellung oder Beförderung abhängt.

Die innere Unabhängigkeit der Richter sei nicht regelbar, als politischer Begriff aber hinreichend deutlich, um als „Warnlampe für Ministerien und Gerichtspräsidenten zu dienen“, Stichworte „Prozeßflut und Erledigungsdruck“, „Innere Unabhängigkeit und Fiskalinteresse“, „Sensibilität der Justizverwaltung in der Gestalt des Beurteilungswesens“ und „Handhabung des § 39 DRiG“. Ferner bedürften die beiden Aspekte der inneren Unabhängigkeit des Ri besonderen Augenmerks, der

Einfluß der Parteien auf die Besetzung der Richterämter und der Einfluß der Öffentlichkeit auf Ri und Gerichte.

Der RiWa-Ausschuß für die Bundes-Ri werde selbstverständlich nach parteipolitischem Proporz besetzt; das Gremium habe exakt diejenige Struktur, „die zur Kungelei geradezu einläßt“. Ohne Gesetzesänderung könnten die Fraktionen des Deutschen Bundestages einen kleinen Teil der 16 Mitglieder des RiWa-Ausschusses Persönlichkeiten vorbehalten, die beiderseits als kompetent für die Beteiligung an der Auswahl von BuRi akzeptiert werden. Eine Alternative zur bisherigen Besetzung wäre ein Ausdruck des Respekts vor der inneren Unabhängigkeit des Richters.

Öffentlichkeit ist ein nicht starker, aber konstanter Einflußfaktor, mit dem

ROBEN

SEIT 1880

Eggert

2000 HAMBURG 76

Mundsburger Damm 4

Tel. (040) 220 18 87-88

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.



die Justiz leben muß. Rechtsprechung sei längst „der Geist des Gesetzes“, sie mache das Recht den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen gleichzeitig. Die Öffentlichkeit sorge für Kritik, bei der Richterlob und Richterschelte wechseln. Jede öffentliche Gewalt, so auch die Justiz, brauche die kritische Publizistik. Doch könne der Mangel an Gesittung in der Auseinandersetzung mit Urteilen die innere Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen.

Diese erfordere auch, daß der Gesetzgeber sich seiner Aufgabe, überhaupt auslegungsfähige Normen zu schaffen, nicht verweigere. Hierbei wäre hilfreich ein Feedback zu kleinen Gruppen von in der speziellen Materie erfahrenen Richtern, im Sinne einer textbezogenen, vorlaufenden Gediegenheitskontrolle. Gelegentlich könne der berühmte „Federstrich des Gesetzgebers“ Auslegungsprobleme aus der Praxis lösen, unfruchtbaren Theorienstreit beenden und dafür sorgen, daß das Recht den Ri nicht unnötig belastet.

In der früheren DDR täten sich rechtsstaatliche Probleme der Unabhängigkeit des Ri in neuer Dimension auf. Eine Fülle von Fragen in diesem Zusammenhang: Sind die amtierenden und noch nicht überprüften Ri eigentlich Ri? Welche Maßstäbe gelten für die Überprüfung? Insoweit sei zwischen dem politischen Unrechtssystem und

den Menschen, die in ihm Funktionen hatten, zu unterscheiden. An der Kategorie der Vorwerfbarkeit richte sich aus, was dem Menschen und was dem Unrechtsstaat zuzurechnen sei. Die Überprüfungsverfahren wiesen Mängel auf, weshalb die inhaltlichen Überprüfungen der Entscheidungen der RiWa-Ausschüsse in den FNL durch das Ridienstgericht keineswegs unangebracht seien.

Bei der strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung müßten sich Politik und Öffentlichkeit stärker als bisher mit

Besuch des Richtertages 1991

— eine persönliche Premiere —

„Richtertage sind nicht nur innerebandlich die zentralen Ereignisse, sondern entfalten auch und gerade nach außen hin vielfältige und nachhaltige Wirkungen...“ ist in einer Informationsschrift unseres Verbandes zu lesen. Diese allgemeine Bedeutungszuweisung fand in dem diesjährigen Leitthema „Justiz — eine unabhängige Staatsgewalt?“ eine nochmalige Steigerung. Welche Frage könnte für einen Richter schließlich bedeutsamer sein als die nach seiner Unabhängigkeit? So war der Entschluß zur Teilnahme am diesjährigen Richtertag bald gefaßt.

Die Eröffnungsveranstaltung am Montagmorgen unterstrich das Eingangszitat wirkungsvoll. Ist es doch keineswegs alltäglich, daß neben dem Bundespräsidenten als dem höchsten Repräsentanten unseres Staates der Bundesjustizminister und eine Reihe von Landesjustizministern durch ihr gleichzeitiges Erscheinen die Bedeutung der 3. Gewalt auch gegenüber der Öffentlichkeit betonen. Daß überdies Kolleginnen von Ober- und Bundesgerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht anwesend waren, erschien demgegenüber angesichts der Thematik schon fast selbstverständlich. Weniger selbstverständlich wäre noch vor kurzer Zeit die Teilnahme von Kolleg-inn-en aus den neuen Bundesländern, der ehemaligen „DDR“ gewesen. Die zwischenzeitlich eingetretene Normalität dieser Tatsache — wer wundert sich eigentlich noch darüber? — gab dem Bundesvorsitzenden Dr. Pelz zu Recht Anlaß, in seiner Eröffnungsansprache an den „Charakter dieses 15. Richtertages als des 1. Gesamtdeutschen“ nach dem 2. Weltkrieg ausdrücklich zu erinnern. Der Kreis der anwesenden Justizminister gebot es geradezu, im Zusammenhang hiermit darauf aufmerksam zu machen, daß nach wie vor mehr Kolleg-inn-en zu einer Abordnung in die neuen Bundesländer bereit als dort zur Zeit eingesetzt sind, während der Deutsche Richterbund von

der Frage der Amnestie auseinandersetzen. Auch hier gehe es um die Grenzen der Vorwerfbarkeit des Handelns des einzelnen im Unrechtsstaat. Eine „Aufarbeitung der Vergangenheit“ durch jahrelange Strafverfolgung könne auf Dauer als Belastung, sogar als permanente Diskriminierung eines Teils Deutschlands empfunden werden und dem Zusammenfinden der beiden Bevölkerungen eher im Wege stehen. Dann bliebe aber kein Raum mehr für eine historische, politische und moralische Aufarbeitung.

dem geplanten „Entlastungsgesetz“ nicht erwartet, daß dieses — jedenfalls nach dem derzeitigen Entwurfsinhalt — seinem Namen Ehre machen wird.

BJM Dr. Kinkel sah sich demgegenüber veranlaßt, bei Ablehnung von bzw. Bedenken in einigen Punkten das Entlastungsgesetz grundsätzlich zu unterstützen. Es wird abzuwarten sein, wie sich diese Position im Detail darstellt. Hinter die im Zusammenhang mit den „Mühsamkeiten des Rechtsstaates“ als Folge der Wiedervereinigung geäußerte Auffassung des Bundesjustizministers, „allein bei den Gerichten“ liege es, die Verjährung von SED-Unrecht zu verhindern, hat Dr. Pelz bereits ein großes Fragezeichen gesetzt.

Hier zeigte sich schlaglichtartig die ganze Aktualität der Problematik einer grenzgenauen Funktionsabstimmung zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Der Justizminister NW Dr. Kruksiek beschrieb anschaulich die „Gratwanderung des chronisch überlasteten Richters zwischen Qualitätsanspruch und Erledigung“. Er stimmte auch darin mit der Position des DRB überein, daß es nicht das Problem ist, Kräfte für einen Einsatz in einem der neuen Länder zu finden. Sicherlich ist es auch richtig und kann nur unterstrichen werden, daß den Gerichten der alten Länder ohne sonstigen Maßnahmen nicht ohne Ende Personal entzogen werden kann. Die Frage bleibt aber, ob das geplante Entlastungsgesetz nach seinem derzeitigen Inhalt geeignet ist, eine — als solche sicherlich anzustrebende — Entlastung ohne rechtsstaatlich bedenkliche Einbußen zu bewirken.

In der Abteilung II — „Überjustizialisierung“ — führten die Thesen von VPrBSG Prof. Dr. Krasney zu dem doch etwas überraschenden Ergebnis, daß aufgrund unzureichender Rechtstatsachenforschungen eine Überaktivität des Gesetzgebers kaum feststellbar

ist. Auch das Auditorium tat sich schwer, nicht zu umständliche, umfangreiche oder sonst unzulängliche, sondern als solche überflüssige Gesetze zu benennen. Dem steht ja auch der oft gehörte Ruf nach dem Gesetzgeber entgegen, womit allerdings die Frage noch nicht beantwortet ist, ob dieser immer objektiv gerechtfertigt ist. Leichter hatte es da schon VRBGH Dr. Steffen, gewisse „Defizite in der Gesetzgebung“ aufzuzeigen.

Eigentlich spannend wurde es aber erst am Dienstagvormittag, als es für die Richter darum ging, sich sozusagen an die eigene Nase zu fassen; das Schimpfen auf den Gesetzgeber hat demgegenüber ja schon fast Tradition. Hier zeigte sich dann auch, daß letztlich wir Richter es uns gegenseitig — durch „überzogene Anforderungen durch die Rechtsprechung“ — am schwersten machen. Der Appell, umzudenken, fand denn auch lebhaften Beifall. Die „politische Einflußnahme auf die Justiz“ betraf dann wieder Einwirkungen von außen, die es gilt, geschlossen abzuwehren. Die Zustandsschilderungen aus NS-Zeit und DDR machten allerdings gerade wegen dieser weitgehend völlig fehlenden Gegenwehr betroffen. Letztlich zeigte sich denn auch, daß selbst im demokratischen Rechtsstaat politische Einflußnahmen im weiteren Sinne den Justizalltag beeinflussen, ohne allerdings — deshalb bitte kein Fragezeichen hinter dem Leitthema! — diese im Kern anzutasten. So stellte ROLG Piorreck einen „realen Einbruch“ in die richterliche Unabhängigkeit durch die Bereitschaft fest, sich in das Steuerungsinstrument des Beförderungswesens als eines „Anreiz- und Belohnungssystems“ einzufügen.

Der Schlußtag lenkte den Blick auf die „Justiz im Europa von morgen“. Hier zeigte sich, daß leider Befürchtungen, die Wiedervereinigung werde den (west)europäischen Horizont etwas verblassen lassen, nicht unbegründet zu sein scheinen. Forderte doch der Justizminister Heitmann (Sachsen) insbesondere einen „Anspruch auf eine gewisse Provinzialität“. Bleibt zu hoffen, daß hiermit bloß eine gewisse regionale Eigenständigkeit in einem gemeinsamen Europa und offen für ein gemeinsames Europa gemeint war. Mein Fazit: Die persönliche Premiere des Richtertages 1991 wird nicht zugleich das persönliche Finale gewesen sein, wobei die Gründe hierfür — so hoffe ich — im Voranstehenden deutlich geworden sind.

Es ist nicht wichtig, daß man einhundert Jahre alt wird. Viel wichtiger ist es, eine gute Zeit zu haben, bewußt etwas Schönes zu erleben.

„Ein Festakt“

Montag, der 23. September 1991:

Eigentlich wäre heute mein erster Arbeitstag nach dem Urlaub. Der bewilligte Sonderurlaub führt mich jedoch pünktlich zur Eröffnungsveranstaltung ins Maritim. Der Glaspalast an der Deutzer Brücke läßt einen Hauch Weltstadtatmosphäre atmen. Mit wichtigen Mienen streben Männer und vereinzelt auch Frauen ins Hotel. Eine von vielen Veranstaltungen ist der Deutsche Richtertag. „Die Gäste werden gebeten, bis 9.45 Uhr ihre Plätze einzunehmen. Die ersten Reihen sind für Ehrengäste reserviert.“

Ich betrete den Saal, gedämpftes Licht, eine große Bühne, schwarzer Vorhang, rechts und links vom Rednerpult riesige Vasen mit Gladiolen. Wäre nicht das Schild „Deutscher Richtertag“, könnte es auch eine Feierstunde im Deutschen Bundestag sein. Besonders anfallsreich erscheint mir dieser Rahmen nicht, aber ich dränge meine Vorurteile zurück, schließlich sind die Inhalte wichtig. Die Begrüßungsansprachen beginnen, und allmählich wird mir klar, auch die Inhalte sind nichts Neues, eher eine Kumulation von Leerformeln, höflicher Austausch von Freundlichkeiten, nichts wesentlich Neues. Auch die Ansprache des Oberbürgermeisters ist enttäuschend, läßt nichts von der rheinischen Mentalität erkennen und unterscheidet sich in nichts von den Vorreden.

Selbstkritik tut not!

Über vier Jahrzehnte Rechtsprechung nach Kriegsende in der Altbundesrepublik sollten ein Anlaß zum Nachdenken sein. Das Schlagwort der Überjustizialisierung stand im Mittelpunkt der Bemerkungen, die anläßlich des Ersten Deutschen Richtertages seit 1929, der den Namen „Deutsch“ wirklich verdient, von PräOLG Karlmann Geiß, Stuttgart, für die Zivilgerichtsbarkeit und von VRLG Jürgen Kunkis, Celle, für die Strafgerichtsbarkeit angestellt wurden.

Die Reaktion der Zuhörer zeigte, daß die Referenten vielen Kolleg-inn-en, die in den unteren Instanzen tätig sind, aus dem Herzen sprachen. Bei der täglichen Arbeit an der Basis vermissen viele den Realitätsbezug der Oberinstanzen. Die ausufernde Rechtsprechung der Obersten Gerichte zu grundsätzlichen Problemen unseres Rechtsstaatsprinzips betrifft nicht nur die Schwierigkeiten, die die Rechtsprechung sich selbst bereitet, sondern hat auch Auswirkungen auf den Bürger. Sie fördert das Mißfallen und die Vorbehalte des Bürgers gegen die Rechtsgewährung, die nur der er-

Nach dem Festvortrag „Justiz — eine unabhängige Staatsgewalt“ frage ich mich nach dem Sinn dieser Eröffnungsveranstaltung. Gibt diese Gestaltung bereits die Antwort auf die Fragestellung?

Einige Tage später besuche ich die Eröffnungsveranstaltung des Juristinnenbundes in der St.-Petri-Kirche in Lübeck. Sicher, wieder diese Ansprachen und Festreden, dennoch eine andere Atmosphäre, umrahmt von einem Konzert, weniger steril, spontaner und ein eigenwilliger Rahmen.

Aufarbeitung der Justizvergangenheit der DDR

Im ersten Jahr nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ist die Bewältigung der DDR-Vergangenheit ständiges Thema der Berichterstattung in den Medien. Vielfältig und ausgesprochen bruchstückhaft sind die Informationen.

Es ist daher als besonderes Verdienst zu würdigen, daß sich der Deutsche Richtertag in Abteilung II mit dieser Thematik befaßt hat, zumal die Referenten aus der Praxis kamen und Informationen aus 1. Hand liefern konnten.

Präs. OLG a. D. Dr. Harald Franzki, Celle, der selbst den Vorsitz im Richterwahlausschuß für den Bezirk Halle geführt hat, berichtete in anschaulicher Weise über die Arbeit des Prüfungsausschusses, der seine Arbeit im September abgeschlossen hat. Bemerkenswert ist,

daß der den „besten“ Anwalt hat. Das Vertrauen des Bürgers in die Rechtsgewährung wird gestört. Beeinträchtigt wird auch die Arbeit der Ermittlungsbehörden, insbesondere der Polizei, was wiederum Auswirkungen auf das Verständnis des Bürgers von der Justiz hat.

Es ist jedoch zu befürchten, daß dieser Appell ungehört verhallt. In der Diskussion zeigten die Ausführungen eines Mitglieds eines Obersten Bundesgerichts, daß dort offenbar die Vorstellung besteht, diese Art der Rechtsprechung entspreche dem wohlverstandenen Interesse der an der Basis tätigen Kolleg-inn-en und führe auch zu praktikablen Ergebnissen.

Ob diese Wertung zutreffend ist, wird jeder für sich selbst entscheiden können. Die Zuhörer beim Deutschen Richtertag zeigten durch ihre Reaktion, daß sie diese Auffassung nicht teilen.

Bleibt zu hoffen, daß wir in der Justiz wieder lernen, besser aufeinander zu hören.

Strafrichter sind Dribbelkünstler um Hürden von Beweisanzügen.

VRLG Jürgen Kunkis

Die Themen dort sind bei weitem nicht so anspruchsvoll wie beim Richtertag, dennoch sind die Diskussionen ergiebiger und irgendwie fühle ich mich persönlich betroffen. Eigentlich schade, daß durch den phantasielosen und steifen Rahmen beim Deutschen Richtertag ein Gefühl der Distanz aufgebaut wurde, was jedenfalls nach meinem Empfinden einen lebhaften Gedankenaustausch verhindert hat.

Eine Teilnehmerin am 15. Deutschen Richtertag

daß die Bewerber nahezu ausnahmslos zu ihrer Vergangenheit standen und nicht versuchten, sich mit „Persilscheinen“ anderer reinzuwaschen, wie wir es selbst in der Nachkriegszeit erlebt haben. Die Schilderung von Herrn Dr. Franzki machte deutlich, daß alle Bewerber bereits vor ihrer richterlichen Tätigkeit in die SED eingetreten waren und kaum einer im grauen Alltag der Kreisgerichte nicht mit strafrechtlichen Verurteilungen von Bürgern befaßt war, die oftmals mit den Taten nur ihren politischen Protest zum Ausdruck brachten. Eine globale Ablehnung aller im DDR-Regime tätigen Richter und Staatsanwälte hätte daher unserem Verständnis von Gerechtigkeit gegenüber jedermann nicht gerecht werden können. Dies wurde durch die Darlegung von einzelnen Fällen bestätigt.

Die Bewältigung der DDR-Vergangenheit erfordert zum einen ein verantwortungsvolles Verhalten in den Überprüfungsverfahren und unsere Akzeptanz der überprüften Kollegen in dem Bewußtsein, daß wir sie von den Werten unseres Rechtsstaates überzeugen werden. Zum anderen stellt sich auch die Frage nach der Verantwortlichkeit der im DDR-Regime tätigen Richter und Staatsanwälte, soweit sie unter Ausnutzung und Überschreitung ihrer Machtbefugnisse ihren Mitbürgern Unrecht zugefügt haben. Unser eigener leidvoller Umgang mit der Nazi-Vergangenheit sollte uns eine Lehre sein. Es darf nicht wieder der Eindruck entstehen, die Justiz selbst könne für ihr Verhalten in einer Diktatur nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Es scheint, daß dieser Aspekt in der öffentlichen Diskussion zu kurz kommt. Erfreulich ist daher, daß Dr. Mahrenholz in seiner Eröffnungsrede sich dieser Problematik annahm.

An das Referat Dr. Franzkis schloß sich ein weiterer interessanter Beitrag eines Praktikers an. VRLG Wolfgang Pfister, Vorsitzender Richter eines Rehabilitierungssenates, berichtete über

seine Erfahrungen in einem Rehabilitierungssenat — ein hochaktuelles Thema im Hinblick auf die zeitgleich erfolgten Beratungen eines „Rehabilitierungsgesetzes“ im Bundesrat.

Dieser Vortrag bot die Möglichkeit, sich mit einer Thematik vertraut zu machen, mit der wir in den „Altländern“ beruflich selbst nicht befaßt sind, die uns jedoch alle angeht. Auch der Umgang mit der Rehabilitation von SED-

Opfern ist ein Prüfstein für unser Rechtsstaatssystem, werden doch hier die Grenzen der Gerechtigkeit gegenüber jedermann deutlich. Oftmals geht es den Opfern gar nicht mehr um die Wiederherstellung der Ehre, sondern schlicht um Geld. Diese Erkenntnis muß zwangsläufig zu einem realitätsbezogenen Umgang mit der Bewältigung der DDR-Vergangenheit beitragen und eine nur hehren Idealen verhaftete Denkweise verhindern.

heit vor Ort aufgearbeitet werde. Personell sollen jedoch 60 Staatsanwälte aus den Altländern die Berliner Behörde unterstützen entsprechend der Vereinbarung der Ministerpräsidenten. Organisatorische und finanzielle Probleme sind dabei jedoch noch zu lösen, insbesondere ob der Einsatzort in Berlin-Ost liegen wird, mit den damit verbundenen höheren Reisekosten- und Trennungsgeld-Entschädigungen.

Keine Berliner Zentralstelle

Nach dem Juni-Beschluß der Justizminister wird es keine Zentralstelle zur Verfolgung des Unrechts der SED-Regierung geben. Eine Zentralstelle bedeute die Änderung des bestehenden Rechtssystems und für die neuen Länder sei es wichtig, daß die Vergangen-

Zur Zeit (bis 20. September 1991) ist der Stand der Berlin von den Ländern und dem Bund für die Aufarbeitung der Regierungskriminalität zur Verfügung gestellten Staatsanwälte

Land	Quote	in Berlin	Zusage 1. Oktober	Zusage bis Dezember 1991
Baden-Württemberg	8	1	1	
Bayern	9	2		4
Bremen	1	1		
Hamburg	2			
Hessen	4	1		
Niedersachsen	6	1	1	1
Nordrhein-Westfalen	14	1		
Rheinland-Pfalz	3	1		2
Saarland	1	1		
Schleswig-Holstein	2			
Bund	10			3
zusammen:	60	9	2	10

Aus Berlin sind sechs Staatsanwälte und ein Wirtschaftsreferent eingesetzt. Nordrhein-Westfalen hat zusätzlich einen Wirtschaftsreferenten abgeordnet. Die anderen Länder haben sich bisher mit neun Kollegen beteiligt und Zusagen für weitere zwölf gemacht. Das wären dann 21, also nur gut ein Drittel.

Gespräche am Rande des Richtertages

Auf dem Deutschen Richtertag befragten unsere Redaktionsmitglieder Gisela Wohlgemuth, Dr. Gisela Gold-Pfuhl und Dr. Helga Engshuber für RiStA

1. ROLG Dr. Franz-Joseph Pelz, 54 Jahre alt, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes.

RiStA: Was waren die besonderen Anliegen dieses Richtertages?

Pelz: Das kommt im Thema und in der Frage des Richtertages zum Ausdruck „Justiz, eine unabhängige Staatsgewalt“. Wir haben damit nicht die formale, äußere Unabhängigkeit gemeint, die sicher gegeben ist. Wir wollten uns vielmehr die Frage nach der inneren Unabhängigkeit stellen. Inwieweit sind wir etwa abhängig vom Erledigungsdruck der Masse der Verfahren, die uns

zu Erledigungsmechanismen zwingen, die nicht mehr in Ordnung sind, nämlich beispielsweise die Verständigung im Strafverfahren, den Deal. Wir stellen uns die Frage, inwieweit wir der Übermacht der Sachverständigen ausgeliefert sind. Wir müssen uns auch die Frage stellen, inwieweit wir in unseren Entscheidungen abhängig von unserer Herkunft, unseren Auffassungen und Meinungen und etwa von den Pressionen von Interessengruppen sind, die meinen, nur sie hätten Recht und dies mit einem Ausschließlichkeitsanspruch versehen.

RiStA: Herr Pelz, auf dem Programm stehen auch etliche Themen, die die neuen deutschen Länder betreffen. Was ist hier Ziel und Aufgabe des Richterbundes?

Pelz: Zu begleiten sind einmal die Erneuerung der Justiz, die Überprüfung der Richter und Staatsanwälte sowie der Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz, und zum anderen die Aufarbeitung des Unrechts, das die Justiz in der früheren DDR verursacht hat.

RiStA: Es sind ja auch etliche unserer Kollegen hinübergegangen. Werden die eigentlich auch vom Richterbund begleitet?



Pelz: Soweit wir dazu in der Lage sind, selbstverständlich. Wir brauchen vor allem ihre Erfahrungen, um die Situation dort richtig einschätzen zu können. Sie werden ganz wichtig auch für den Aufbau der Bezirksgruppen und Landesverbände in den fünf neuen Bundesländern sein.

2. DirAG Helmut Borth, 48 Jahre alt, Vorsitzender des LV Baden-Württemberg des DRB.

RiStA: Der PrLG Dr. Kurt Rudolph aus Tübingen, der frühere Vorsitzende des LV-Baden-Württemberg, hat sich gerstern mit dem Thema befaßt: Wie verhält es sich mit der Prozeßflut und der Erledigungshektik. Dabei kam zum Ausdruck, daß Herr Rudolph befürchtet, viele Kollegen ließen sich durch die Prozeßflut dazu hinreißen, zu schnell und nicht mehr ausreichend qualitativ zu arbeiten; auch die Dienstbehörde würde diejenigen Richter, die ihnen am ergiebigsten und flottesten erscheinen, denjenigen vorziehen, die vielleicht etwas mehr auf Qualität sehen, dafür aber langsamer arbeiten. Sehen Sie auch diese Gefahr?

Borth: In der Tat kann man in Baden-Württemberg die Entwicklung beobachten, daß die Effizienz im Sinne einer hohen Erledigungszahl im Vordergrund steht. Man findet bei jedem Nachschaubericht und in vielen Beurteilungen die Bemerkung, daß der Richter in der Lage war, einem hohen Arbeitsdruck gewachsen zu sein und den schwierigen Aufgaben trotz hoher Belastungszahl gerecht

zu werden. Der Landesverband Baden-Württemberg des Richterbundes hat ja in seinen Beurteilungsrichtlinien diese Fragen auch erörtert. Wir sind der Meinung, daß man der ausschließlichen Zahlenarithmetik nicht das Wort reden, sondern hier Nachdenklichkeit einbringen sollte. Es ist für den einzelnen Richter schwierig, selbst wenn er sich dieser Frage bewußt ist, sich dahingehend zu entscheiden, schnell zu erledigen und weniger Gründlichkeit zu bieten, oder gründlicher zu arbeiten und dann eben ein langsames Recht zu geben. Es ist ja nicht zu verkennen, daß insbesondere im Familienrecht, aber auch in man-



chen Strafrechtsverfahren, selbst im Zivilrecht, ein schnelles Recht unter Umständen besser ist, als ein langsames Recht.

RiStA: Ist es nicht auch wichtig, Augenmaß zu bewahren bei den immer komplexer werdenden Prozessen, z. B. im Familienrecht, auch auf Effizienz zu achten, nämlich nicht immer das Allerletzte aufzuklären, sondern Schwerpunkte zu setzen und nicht Nebensächlichkeiten nachzugeben, die ohnehin nach kurzer Zeit keine Rolle mehr spielen?

Borth: Ich kann hier nur voll zustimmen. Insbesondere als Amtsrichter muß man seine Arbeitskraft ökonomisch einstellen, d. h., man muß die Fähigkeit besitzen, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden. Wir sollen uns als Richter durchaus auf das Wesentliche beschränken und herausfinden, wo liegen die Schwierigkeiten, wo kann ich im Einzelfall auch mal eine kurze Entscheidung treffen.

Das ist aber eine Sache, die jeder Richter für sich selbst ausmachen muß. Mir erscheint wichtig klarzustellen, daß es einerseits die Richter selbst in der Hand haben, durch eine Konzentration auf ihre Aufgaben Abhilfe zu schaffen, andererseits aber auch, und das ist auch Aufgabe des Deutschen Richterbundes, gegenüber den politisch Verantwortlichen darzustellen, daß es auf die Dauer mit einem Rechtsstaat nicht gutgehen kann, wenn der Richter ständig gehetzt ist und keine gründliche Arbeit mehr liefern kann.

3. Dr. Harald Franzki, 66 Jahre alt, Präsident des OLG Celle a.D., Referent zum Thema: Weiterverwendung von Richtern und Staatsanwälten der DDR — Verfahren und Kriterien der Überprüfung.

RiStA: Sie haben einen Richterwahlausschuß in Sachsen-Anhalt geleitet und berichtet, daß dort die Wahl im wesentlichen abgeschlossen sei und nur noch die Beschwerden bzw. Gegenvorstellungen der Betroffenen vor der Tür ständen.

Franzki: Mein früherer niedersächsischer Justizminister Remmers hatte mich, als er Minister des Landes Sachsen-Anhalt geworden war, gebeten, den Vorsitz in einem Richterwahlausschuß zu übernehmen. Der Richterwahlausschuß Halle war der erste im Beitrittsgebiet, der im Februar 1991 seine Arbeit aufgenommen und diese vor zwei Wochen abgeschlossen hat. Es gilt allerdings abzuwarten, wie die Verwaltungsgerichte über Anfechtungsklagen entscheiden. Es sieht so aus, als ob sie auch bei uns gewisse Mängel aufdecken oder jedenfalls der Meinung sind, der Richterwahlausschuß habe widerspruchsfähige Bescheide erlassen, die nun, wenn Widerspruch eingelegt wird, nochmal dazu führten, daß über den Widerspruch entschieden werden muß.

Vielleicht kurz zur Verfahrensweise und den Ergebnissen: Bei uns war es so, daß alle 119 Richter, die sich der Prüfung unterzogen haben vor dem Aus-

schuß persönlich gehört worden sind. Sie hatten Einsicht in alles, was im Ausschuß für und gegen sie verwertet werden konnte. Das waren die beigezogenen Personalakten, die zum Teil erst wieder vervollständigt werden mußten, weil da Teile herausgenommen waren. Dann die Urteile, die bei Durchsicht der Urteilsammlung oder aufgrund von Hinweisen in Salzgitter oder in Rummelsberg von uns beschafft worden waren. Dabei spielten vor allen Dingen die Urteile wegen Republikfluchtversuchs eine Rolle. Dann Eingaben aus der Bevölkerung gegen die Richter und sonstige Erkenntnisse. Jeder Richter ist per-



sönlich vor dem Ausschuß gehört worden und ich will dazu sagen, daß nach meinen Eindruck diese persönliche Anhörung vor denen, die zu entscheiden hatten, und nicht vor irgendeinem Ministerialreferenten, große Bedeutung für

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu **7,5%** von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung 97 %, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **8,13 %**. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.

20.000,- mtl. DM 200,00
50.000,- mtl. DM 497,50
120.000,- mtl. DM 1.188,00

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes. Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 126,95. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92 %.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30 - 18.30 Uhr, auch samstags von 9 - 13 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder · Breite Fahr 2
Telefon 04 21 / 674 67 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite
Zinssatz 0,4 % p. M.
2% Bearbeitungsgebühr
Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 323,33
effektiver Jahreszins nur 10,69%



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der **Stuttgarter Lebensversicherung**

Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 8,1 %

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

die Bewerber hatte. Manchmal hatten diese wirklich die Möglichkeit, ein Bild, was sich aus den Personalakten und sonstigen Unterlagen ergab, bei der Anhörung zu korrigieren. Und mancher hat wirklich bei der Anhörung einen guten Eindruck gemacht, andere haben sich bei der Anhörung aber, das will ich auch sagen, um Kopf und Kragen geredet. Ich denke insbesondere an einen Richter, der vorher bei den Grenztruppen war, und bei dem, als es zu einer Diskussion um den Schießbefehl kam, am Ende der Ausschuss sagte, nein: so einer, der diese Auffassung vertreten hat, kann nicht Richter in einem Rechtsstaat sein.

RiStA: Gab es das auch, wie die von dem Partnerland NRW nach Brandenburg entsandten Kollegen berichten, daß die Betroffenen von dem Vorsitzenden erst einmal eine mündliche Vorabnachricht erhalten, das Votum gegen sie sei nachteilig ausgefallen und sie hätten ja die Möglichkeit, freiwillig auszuscheiden. Das soll, so berichten die Kollegen, unterschiedliche Folgen haben: Derjenige, der deutlich vorbelastet ist und dann gleich, bevor er vor den Richterausschuss kommt, ausscheidet, soll bessere Chancen haben, also z. B. zunächst noch drei Monate im Dienst bleiben dürfen, während diejenigen, die weniger belastet sind und erst nach Durchlaufen des Richterausschusses ausscheiden, auf der Stelle entlassen sind, keinerlei Chancen mehr haben.

Franzki: Die Situation war bei uns anders. Der Bewerber, der zu seiner Anhörung geladen wurde, erfuhr überhaupt nicht, welches Votum der Minister nach der Vorarbeit der Vorprüfungsstelle gegenüber dem Ausschuss abgegeben hatte. Er konnte also insoweit unbefangenen antreten. Die Frage, wie das Ministerium zu ihm stand, war für ihn völlig offen. Allerdings hat die Vorprüfungsstelle, die ihre Arbeit lange vor Konstituierung des Ausschusses aufgenommen hatte, in einigen Fällen, aufgrund der Ergebnisse ihrer Ermittlung, insbesondere auch der eingeholten Auskünfte über Stasi-Zusammenarbeit, einigen Richtern nahegelegt, Auflösungsverträge zu schließen. In dem Augenblick, in dem der Ausschuss seine Arbeit aufgenommen hat, habe ich mit Erfolg darum gebeten, von dieser Praxis Abstand zu nehmen und jedem Richter die Gelegenheit zu geben, den Ausschuss zu durchlaufen, und ihn nicht zu bedrängen, seine Bewerbung zurückzunehmen. Es ist vereinzelt dazu gekommen, daß manchmal am Tage der Prüfung der Bewerber morgens seine Bewerbung zurückgenommen hat, wenn er z. B. nun erfahren hatte, daß eine nachteilige Auskunft der Dienststelle Gauck gegen ihn vorlag und er darin Einsicht hatte

nehmen können. Aber bei uns hat, nachdem der Ausschuss erstmals seine Arbeit aufgenommen hatte, jeder die Chance gehabt, sich dem Ausschuss vorzustellen und dort seine Bewerbung zu rechtfertigen.

RiStA: Was ist gelaufen, wenn einer ein negatives Votum vom Richterausschuss erhielt? Ist er dann sofort ausgeschieden? Wurde das Ministerium, wurde die Dienstbehörde benachrichtigt, und war er nicht mehr weiter im Dienst, oder was passierte dann?

Franzki: Die Vorschrift im Richtergesetz der DDR sah an sich vor, daß der Ausschuss dem Betroffenen das Ergebnis der Beratung eröffnete. Wir haben davon nach eingehender Beratung mit dem Ministerium bewußt abgesehen, und zwar deshalb, weil wir eben wußten, daß auch bei positiver Ausschussentscheidung der Minister sich das Recht vorbehielt, dennoch zu entlassen. Wir wollten den Betroffenen nicht in große Hoffnung und die Erwartung versetzen, er könne bleiben, und dann bekam er trotzdem den negativen Bescheid. Wir haben deshalb das Ministerium als unsere Geschäftsstelle angesehen. Unsere Protokolle gingen am Tage nach der Sitzung in das Ministerium und das Ministerium teilte mit der Berufung in das Richteramt oder mit der Entlassung das Ausschussergebnis mit. Allerdings muß ich sagen, leider oft auch mit einer viel zu großen Verspätung. Ich habe immer wieder das Ministerium bedrängt und gesagt, diese Praxis läßt sich nur halten, wenn wirklich die Entscheidung des Ministeriums dem Ausschussvotum auf dem Fuße folgt. Das ist nicht immer geschehen, das habe ich sehr bedauert.

4. RAG Peter Ehrhardt, 54 Jahre alt, Familiengericht Dortmund.



RiStA: Sie waren Zuhörer in der Abteilung II „Überzogene Anforderungen durch die Rechtsprechung in der Familiengerichtsbarkeit und in der Strafgerichtsbarkeit“. Haben diese Vorträge Sie angesprochen?

Peter Ehrhardt: Der PräOLG Geiß (Stuttgart) begann den Vortrag zwar et-

was schwierig von der Diktion her, aber im Laufe der Zeit gewann er immer mehr an Deutlichkeit und ich meine, für mich daraus den Schluß ziehen zu können, mehr Mut zu entwickeln und mehr nach Feststellung der Tatsachen in den Bewertungskriterien zu gehen, und das möglichst nicht anderen Instanzen zu überlassen. Allerdings kann das zur Folge haben, daß ich mehr Zeit brauche.

Insgesamt haben mich beide Vorträge einschließlich der anschließenden Diskussionsbeiträge in meiner Arbeitsweise ermutigt, und zwar in der Richtung, die festgestellten Tatsachen eingehender rechtlich zu werten. Ermutigung insbesondere in der Richtung, mich nicht durch die ständige Überlastung zu einer schnelleren Gangart treiben zu lassen.

5. RAG Volker Grawe, 49 Jahre alt, Familiengericht Dortmund.



RiStA: Wie haben Ihnen die Referate „Überzogene Anforderungen durch die Rechtsprechung in der Familiengerichtsbarkeit und in der Strafgerichtsbarkeit“ gefallen?

Grawe: Beide Vorträge zum Thema Überjustizialisierung haben mir insoweit gefallen, als ich die Problematik gut aufgezeigt fand. Vermisst habe ich einen Betrag zur Ursachenforschung, den ich für mich persönlich in bezug auf die angesprochene Problematik in einem psychologischen Problem sehe, das mit der „Justizhierarchie“ zu tun hat.

RiStA: Würden Sie das bitte näher erläutern.

Grawe: Ich will das drastisch dahin erläutern, daß es Obergerichte gibt, die dem kleinen „Popel“ beim Amtsgericht einmal zeigen werden, wo es längs geht.

RiStA: Sie meinen, daß Obergerichte hin und wieder dazu neigen, Ihre Arbeit nicht zu respektieren, oder glauben, Sie arbeiteten nicht hinreichend qualifiziert. Woher kommt Ihr Eindruck?

Grawe: Schon die Formulierungen mancher obergerichtlicher Entscheidungen meine ich als unkollegial bezeichnen zu können.

RiStA: Sie meinen, nicht hinreichend sachlich und in der Sache, was die Par-

teien betrifft, auch oft nicht erforderlich.

Grawe: Das ist richtig. Man kann einen Fehler ruhig als Fehler bezeichnen. Man braucht einen solchen Fehler aber nicht unbedingt als eine Fehlleistung des Richters geradezu zu brandmarken.

RiStA: Wie sollten sich Obergerichte nach Ihrer Meinung denn verhalten?

Grawe: Ich meine, die Obergerichte, jedenfalls soweit sie auch Tatsacheninstanz sind, sollten sich weniger als Obergerichte begreifen, sondern eher als andere Gerichte.

6. Frank Ponsold, Staatsanwalt in Dresden, Zweigstelle Pirna

Besonders in der für mich immer noch bedrückenden Situation als (übernommener) Staatsanwalt aus den neuen Bundesländern ist der Richtertag eine feine Sache. Ebenso wie auf dem Juristentag in München im letzten Jahr bin ich erneut begeistert von der offenen Atmosphäre, in der Meinungsstreitigkeiten ausgetragen werden. Das ist der am stärksten hervortretende Unterschied zu unserer früheren Situation, die immer eine Abwägung der öffentlich zu äussernden Meinung gegenüber der nur im vertrauten Kreis vertretenen Ansicht erforderlich machte.

Beeindruckend ist für mich auch die kollegiale Akzeptanz durch die überwiegende Mehrheit der Anwesenden. Die meisten Kollegen sind offen auf mich zugegangen, haben kaum Vorbehalte erkennen lassen und sich für unsere speziellen Probleme besonders interessiert.

Unser Erlebnis und Gesichtskreis ist ganz anders als derjenige der westlichen Kollegen. Dies habe ich deutlich zu machen versucht, als ich mich gestern im Plenum zu meinen persönlichen Erfahrungen geäußert habe. Mir war dabei klar, wie schwer es ist, die zu Unrecht ergangenen massiven Strafurteile in ihrer Entstehung zu erläutern. Jeder von uns wird sich zu dem Unrecht des SED-Regimes anders verhalten. Jeder wird insofern aus seiner persönlichen Sicht eine andere Stellung beziehen.

Das liegt daran, daß das Regime so blöde und widersprüchlich agierte, daß niemand begriffen hat und man auch niemandem wird erklären können, wie es eigentlich funktionierte. Meine Äußerungen dienten also nicht der Rechtfertigung des SED-Regimes, noch der Verdrängung, sondern dem Bedürfnis, der Pauschalisierung des geschehenen Unrechts entgegenzutreten, die ich in manchen Redebeiträgen westlicher Kollegen festzustellen meinte. Eine solche Pauschalisierung leistet nämlich eher einer Verdrängung Vorschub als einer Aufarbeitung.

Die westlichen Kollegen sollten nicht übersehen, daß wir aus den neuen Bundesländern von dem jetzt zutage getrete-

nen ganzen Ausmaß des Unrechts ebenso betroffen sind. Uns fehlte nach unserer Erziehung und Ausbildung jede Voraussetzung, um diesen Staat zu durchschauen. Die DDR hat durch ihre schizophrene Funktionsweise in vielen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens Abschottungsmaßnahmen entwickelt, die für uns geradezu undurchdringlich waren.

Wir wollen uns unserer Verantwortung und unserer Aufgabe zur Neubildung des Bewußtseins nicht entziehen. Wir sind uns darüber klar, daß auch Nichtwissen und Dummheit vor der sogenannten Strafe nicht schützen können.

7. Prof. Dr. Elisabeth Müller-Luckmann aus Braunschweig, Sachverständige für psychologische Fragestellungen mit Schwerpunkt im strafrechtlichen Bereich.

RiStA: Frau Müller-Luckmann waren Sie schon öfter auf einem Richtertag?

Dr. Müller-Luckmann: Noch nie.

RiStA: Also ist dies ihre erste derartige Veranstaltung. Haben Sie an der ganzen Veranstaltung teilgenommen oder nur teilweise?

Dr. M.-L.: Nur teilweise natürlich. Aber ich habe dennoch sehr viel gehört und bin sehr beeindruckt von dem Niveau der Vorträge.

RiStA: Sie selbst haben in der Abteilung I im Rahmen der Fragen von Abhängigkeiten bei der Rechtsfindung ei-

nen Vortrag gehalten zur „Übermacht der Sachverständigen“ — Aus der Sicht eines Sachverständigen“. Können Sie vielleicht die Kernsätze zusammenfassen.

Dr. M.-L.: Ich habe also dieses Fragezeichen eigentlich überwiegend mit Nein beantwortet, weil ich denke, daß die meisten Gerichte doch so souverän sind, daß sie die Tätigkeit des Sachverständigen, wie es auch die Strafprozeßordnung vorsieht, nicht nur leiten, sondern auch in die Kanäle lenken, in denen die wirklichen Probleme aufzufinden sind.

RiStA: Das erstaunt mich sehr, denn ich erinnere mich an mein Studium. Da waren psychologische Fragestellungen gar kein Thema.

Dr. M.-L.: Nein, das ist wohl in der ganzen Jurisprudenz so, daß man während des Studiums auf solche Fragestellungen überhaupt nicht vorbereitet wird, da verfahren die Gestalter dieser Studiengänge wohl so nach dem Prinzip, mit dem Amt kommt schon der Verstand.

RiStA: Und der kommt dann wirklich mit der Erfahrung im Laufe des Berufslebens oder wie erklären Sie sich, daß es zu einer Kompetenz kommt?

Dr. M.-L.: Ich spreche jetzt mit Ihrem Berufstand natürlich. Ich denke also, man muß sich mühsam hineinarbeiten und das läßt sich vielleicht auch gar

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 71 44 77 oder 71 47 23.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

nicht ändern, denn am grünen Tisch oder vom Katheder herab kann man ja die Praxis des Strafrechts auch wirklich nicht lernen. Es muß schon wirklich, wie die Juristen selbst immer sagen, an der Front erfolgen.

RiStA: Sie sprachen eben an, daß an Ihrer Veranstaltung etwa 150 Teilnehmer teilgenommen haben und es auch zu einer sehr umfangreichen Diskussion gekommen ist. Was waren die Hauptfragen der Kollegen?

Dr. M.-L.: Es waren eigentlich gar nicht so sehr viele Fragen, sondern es waren Bestätigungen. Ich habe mich über das positive Feedback gefreut, z. B. eines Vorsitzenden Richters, der sagte, für ihn bedeute es immer eine gewisse Spannung, wenn ein Sachverständiger auftaucht, der es verstünde, die nun subtileren Hintergründe einer Täterpersönlichkeit deutlich zu machen. Er genosse es. Das fand ich eine sehr schöne Aussage, die gleichzeitig natürlich auch für die wünschenswerte Unabhängigkeit des Richters spricht, der wirklich motiviert und auch in der Lage ist, sich mit psychologischen Verhaltensweisen so effektiv auseinanderzusetzen, daß sie in der vom Gesetzgeber gewünschten Weise in ein Urteil eingehen.

RiStA: So daß es also Ihnen nichts ausmacht, wenn zur Abrundung der Schlüssigkeit entsprechende Fragen gestellt werden. Es kann ja durchaus sein, daß man das Gutachten im ersten Anlauf nicht überzeugend findet.

Dr. M.-L.: Ja natürlich, das ist überhaupt eigentlich immer das Spannendste und gleichzeitig auch die größte Herausforderung. Dieses Fragespiel von allen Prozeßbeteiligten her abgeschossen am Ende einer Beweisaufnahme einer Hauptverhandlung. Nur ich habe das Auditorium ausdrücklich darum gebeten, dieses Spiel nicht immer so Ruckzuck gnadenlos zu betreiben, sondern vielleicht dem Sachverständigen auch ein bißchen Zeit zur Besinnung zu lassen. Ich habe also vorgeschlagen, nicht jede Frage einzeln, sofort wie aus der Hüfte geschossen, beantworten zu lassen, sondern einfach die Fragen zu stellen, der Sachverständige möge sie sich notieren und nach einer kurzen Bedenkzeit dann auf das Basiswissen zurückzugreifen, das er seinen Rückschlüssen zugrunde gelegt hat. Es ist nämlich wirklich manchmal etwas beklemmend, auch für einen alten Hasen wie mich, sofort auf sehr komplizierte Fragen antworten zu müssen und gar nicht zugeben zu dürfen, daß man vielleicht noch etwas Bedenkzeit bräuchte.

RiStA: Erstellen Sie in der Regel zunächst auch ein schriftliches Gutachten, so daß natürlich die Betreffenden die Fragen überlegen können? Ganz grundsätzlich, wenn ich also kein schriftliches

Gutachten vorliegen habe, wäre es natürlich auch für die Prozeßbeteiligten nicht falsch, sie würden auch erstmal Bedenkpause für sich nehmen.

Dr. M.-L.: Ja, das machen sie wahrscheinlich, hoffe ich, zwischendurch. So daß die berühmten Pausen nicht nur Zigarettenpausen sind, sondern auch Bedenkpausen. Aber ich muß eins sagen, meine mündlich erstatteten Gutachten, nur die haben ja letztlich Gültigkeit, unterscheiden sich in der Formulierung und in der Sequenz natürlich nicht grundsätzlich im Inhaltlichen, aber

Nordrhein-Westfalen trafen sich in Köln

„Wegen Überfüllung geschlossen“, so hätte es eigentlich kurz nach Beginn des NRW-Treffens heißen müssen. Geschäftsführer Haase des Landesverbandes blickte gelassen vom Ende des reservierten Raumes auf die Schar aller, die gekommen waren: Junge und Alte, Ri und StA, Kolleginnen und Kollegen, ... Eine „geschlossene“, zum Kennenlernen und Erfahrungsaustausch entschlossene „Gesellschaft“ traf sich da Montag abends in der „Malzmühle“, in Rhein- und Tagungsort „Maritim“ Nähe. Im gemütlichen alten Brauhaus bediente ein Köbes mit rheinischer Mentalität, flott und ohne langes Bestellritual ersetzte er das leere Kölschglas auf Nikken des Gastes durch ein volles. Die Speisen — vom halven Hahn (dicke Käsescheibe mit Roggenbrötchen) bis zur Schlachtplatte — trugen zum Wohlbefinden bei und stärkten für lebhaftes Gespräch, so zum Thema Abordnung weiterer Kollegen in den Osten Deutschlands.

Die einen können es kaum abwarten, nach drüben zu kommen, die anderen möchten sich an sie hängen, um sie hier zu behalten und mit der absehbaren Mehrarbeit nicht belastet zu werden. Warum meldet sich überhaupt jemand dafür, wirklich Aufbau-Hilfe zu leisten?

doch so weit voneinander, daß es doch zu ganz anderen Formulierungen manchmal kommt, wie man sie im schriftlichen Gutachten gewählt hat.

RiStA: Also ich fände es jedenfalls praktisch, wenn man eben im Anschluß an das Gutachten nicht loshetzt, sondern eben auch wirklich das Hetzen ließe und auch die Prozeßbeteiligten Bedenkzeit hätten, um also die gezielten Fragen zu stellen und auch vollständige Fragen.

Dr. M.-L.: Das ist ja hier auch ausführlich diskutiert worden. Das hat mich natürlich auch sehr interessiert. Dieser berühmte Erledigungsdruck, der wird ja gegen Ende der Beweisaufnahme, wie

Sie genauso gut wissen, immer schlimmer. Gegen Ende hin wird dieser Erledigungszwang, der Aufforderungscharakter, „wir müssen jetzt durchkommen“ und dann wird plädiert usw., besonders groß, und das geht manchmal etwas zu Lasten auch des Sachverständigen. Aber für mich ist es eigentlich das reizvollste an der Gesamtaufstellung, nun das Ergebnis der Hauptverhandlung, das ja manchmal wirklich noch recht überraschende oder neue Erkenntnisse bringt, in dieses Gutachten mithinein zu verarbeiten.

Oder hält er es hier im Dezernat nicht mehr aus? Vertreibt ihn/sie etwa der Vorsitzende? Anregend und lautstark unterhielten sich die Rheinländer und Westfalen (wer war noch da?) auch über die gut gelungene Eröffnungsveranstaltung, das ausgezeichnete Rah-



menprogramm (warum läuft das Band bei Ford so langsam?), über ihre Erlebnisse bei und seit früheren Richtertagen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede ihrer Tätigkeit als Ri und StA, Assessor und Direktor... und worüber noch? Das wird nicht verraten, da muß man frau schon selbst kommen und zuhören. In vier Jahren ist wieder Gelegenheit dazu.

Das ist eigentlich auch für den Wissenschaftler die wirklich spannungsreiche Aufforderung.

RiStA: Wie verwerten Sie das denn jetzt für ihre wissenschaftliche Arbeit?

Dr. M.-L.: Ich bin ja zwar im Ruhestand, seit einigen Jahren schon sogar. Ich unterrichte jedoch forensische Psychologie als meine Spezialität immer noch weiter und prüfe sich auch im Diplom und es ist unter dem Nachwuchs ein erfreulich großes Interesse für dieses Fach zu beobachten. Ich versuche also diese Erfahrungen auch an die hoffentlich nachrückende Generation weiterzugeben.

RiStA: Ich habe den Eindruck, es langweilt Sie nicht, obwohl Sie ja sehr viele Jahre dabei sind.

Dr. M.-L.: Ich bin sehr viele Jahre dabei, ich gehöre zur ersten Pionier-Generation. Ich bin nicht sehr viel jünger als Herr Undeutsch z. B. Wir sind also inzwischen nun wirklich auslaufende Modelle. Bis in alle Ewigkeit wird man das auch nicht weitermachen. Aber so lange es geht, da kein Fall im Grunde so ist wie der andere, alle sich irgendwie doch voneinander unterscheiden, ist es immer wieder eine reizvolle Aufgabe.

RiStA: Was geben Sie so als Tip für junge Richter und Staatsanwälte, wenn sie an das Thema vorankommen wollen, hätten Sie da Literatur zu empfehlen?

Dr. M.-L.: Ich würde sagen, Ihr könnt Euch ja irgendwann mal in Eurer knappen Freizeit in den Gerichtssaal setzen und einfach zuhören. Wie machen die anderen das denn. Das vermittelt einmal das beruhigende Gefühl, die kochen auch nur mit Wasser, und es gibt natürlich neue Anregungen. Ich denke, daß man auch über Verhandlungsstil und Verhandlungssancen unter Kollegen vielleicht viel freimütiger diskutieren sollte.

RiStA: Weil Sie wahrscheinlich die ganz verschiedenen Vorgehensweisen kennengelernt haben?

Dr. M.-L.: Ich habe mal versucht zurückzurechnen, bei wievielen Landgerichten, also jetzt an Städte gebunden, in Deutschland ich schon mal war. Präzise erinnern konnte ich mich an 45. Das ist immerhin ein ganz schönes Erfahrungspotential und sehr lehrreich auch in bezug auf z. B. das Strafmaßgefälle zwischen Nord und Süd, oder auch die Art und Weise, wie die betreffenden Personen fachlich und menschlich ihre Positionen bewältigen.

RiStA: Könnten Sie Beispiele nennen über Besonderheiten, die Ihnen aufgefallen sind im Umgang miteinander.

Dr. M.-L.: Ich denke also doch, daß im Freistaat Bayern z. B. verhältnismäßig starke Konventionen herrschen. Da ist auch der Umgang mit den Betroffenen, mit dem Publikum weniger locker als beispielsweise in Hamburg, denen man ja im allgemeinen Steifheit nachsagt.

Ich denke, daß da doch schon ein gewisses Nord-Süd-Gefälle vorhanden ist.

RiStA: Und so innerhalb Nordrhein-Westfalens?

Dr. M.-L.: Ich komme gerne nach Nordrhein-Westfalen. Die Richter dort haben auch die Fähigkeit, dem Volke aufs Maul zu schauen, und u. U., ohne sich dabei herabzulassen, auch mal verstehen, einen Jargon aufzunehmen. Ich entsinne mich eines Richters, der sehr versöhnlich zu dem Angeklagten sagte: Ja, da haben Sie sich einen an die Jacke gehängt.

Europa als Ausblick

Zwischen hehrer Größe und minimaler Kleinheit schwankten die Beiträge der Abschlußveranstaltung. Dabei konnte festgestellt werden, daß alles, was sich an den Tagen zuvor auf nationaler Ebene abgespielt hatte, auf der größeren europäischen Bühne wiederholt: Kampf um Verfahrensarten und -taktiken; Sorge um Einzelfall-Gerechtigkeit und fehlende Großzügigkeit, Konzeption und Linie; Engagement bei der Um- und Durchsetzung materiellen und formellen Rechts bis zur Paraphanen-Reiterei und Trivialität.

Prof. Everling, Bonn, ist zu danken, daß er mit seinem Einführungsreferat in das Procedere vor dem Europäischen Gerichtshof diese ganze Bandbreite offengelegt hat einschließlich der Ohnmacht dieses Gerichts mangels Vollstreckungsorganen und einschließlich der schon jetzt immer deutlicher werdenden Überbelastung der Richter. Er forderte dennoch auf, daß die Bürger und Institutionen den Rechtsweg weiter beschreiten und warnte vor einer Ausweitung des EuGH auf weitere Kammern und Instanzen. Die bekannte Schere tut sich wieder einmal auf!

Von daher konnte die anschließende Diskussion trotz der hervorragenden Besetzung nicht so ganz überzeugen. Dr. Heribert Prantl hatte als Diskussionsleiter und Kenner der juristischen Probleme als Redakteur der Süddeutschen Zeitung keine großen Probleme mit den Partnern; es war aber für ihn nicht immer leicht, den roten Faden in Händen zu halten. Denn RA Dr. Rabe (Hamburg und Brüssel) ging mit seinen Beispielen aus Prozessen oft viel zu sehr

Europarecht liegt wie eine Krake über allen Rechtsgebieten

RA Dr. H. J. Rabe

ins Detail und der sächsische Justizminister Heitmann mußte — freimütig — einräumen, daß dieses Rechtsgebiet für die neuen Bundesländer noch völlig unerforscht ist. Er sah die Gefahr, daß den Bürgern in Ostdeutschland zweifach Recht übergestülpt wird/wurde: deutsches und europäisches Recht. Von daher sei Ostdeutschland ein Land, daß den Weg nach Europa noch gehen muß, wobei ein sozialer und ein emotionaler Prozeß durchschritten werden müsse.

Ansonsten sah sich Heitmann mehr in der Rolle des Zuhörers als des Gesprächsteilnehmers. Die Diskussion wurde daher im wesentlichen getragen von den beiden Europäern im engeren Sinne, dem Generalanwalt beim EuGH Dr. Lenz und dem Europa-Parlamentarier Graf Schenk von Stauffenberg.

Bei ihren Worten und Widerworten wurde deutlich, daß wir die Rechtsunion bereits haben und lediglich um ihre Ausgestaltung in den einzelnen Bereichen kämpfen. Dabei besteht die Gefahr, daß wegen der Fülle der Vorschriften der Überblick verloren geht und Recht nur noch selektiv angewandt wird wegen fehlender Transparenz. Es kann eine Grauzone nicht angewendeten Rechts (SOFT-LAW) entstehen, die dann noch größer wird, wenn undurchsichtige Organisationen und Verwaltungen ohne demokratische Einstellungen die Umsetzung und Anwendung hintertreiben.

Von daher besteht die Notwendigkeit, das Rechtsempfinden des Rechtskonsumenten zu stärken, ihm provinzielle (deutsche) Angst vor dem EG-Recht zu nehmen und die Rechtsordnungen in Europa kompatibel zu machen.

Wieweit die Rechte der Europagremien gehen und inwieweit die Abgabe von Hoheitsrechten der einzelnen EG-Staaten auf Europa zulässig ist, wieweit sich also Art. 24 GG und Art. 235 EGV bedingen und ergänzen oder ausschließen, ist dabei noch längst nicht ausdiskutiert.

Als Ergebnis dieser Diskussionsrunde konnte mit nach Hause genommen werden, daß wir den Blick viel stärker nach Europa richten sollten. Das Thema ist eines Richtertages wert. Die Nordrhein-Westfalen sahen sich deshalb auf dem richtigen Weg, die gerade beschlossen hatten, daß die nächste Landesvertreter-Versammlung im Frühjahr 1992 im Grenzgebiet zu den Niederlanden (Kleve) stattfinden soll.

Durch Einladungen an die Richterverbände der Nachbarländer sollen dabei die bereits bestehenden Kontakte vertieft werden, auch im Hinblick auf die gemeinsam zu bewältigenden Probleme, die sich ab 1. Januar 1993 aus der Öffnung der europäischen Binnengrenzen ergeben.

BUCHBESPRECHUNG

Fahrerlaubnis und Alkohol im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Ein Leitfadens für die Praxis

Von Peter Hentschel, Richter am Amtsgericht Köln

2., neu bearbeitete Auflage 1991, 192 Seiten, 14,8 x 21 cm, kartoniert, 34,— DM, Werner Verlag GmbH, Düsseldorf, ISBN 3-8041-2007-5

Die Broschüre enthält eine komprimierte Darstellung der rechtlichen Problematik der Teilnahme am Fahrzeugverkehr unter Alkoholeinfluß und der daraus resultierenden Fahrerlaubnissanktionen. In prägnanter, übersichtlich gegliederter Formulierung gibt sie dem Praktiker zuverlässig Auskunft über alle damit zusammenhängenden Fragen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

Bundesvertreter-Versammlung in Köln

Sächsischer Richterverein aufgenommen

Der herausragende Punkt der Tagesordnung der Bundesvertreter-Versammlung, die im Anschluß an den Deutschen Richtertag in Köln stattfand, war die Aufnahme eines Landesverbandes Sachsen als Mitglied des Richterbundes. Nachdem dort die Überprüfung der Richter und Staatsanwälte fast vollständig durchgeführt und die ersten Assessoren aus dem Westen eingestellt worden sind, konnte dem seit Heilbronn 1990 ruhenden Antrag ohne Wenn und Aber zugestimmt werden.



Der Sächsische Richterverein hatte dazu aufgelistet, daß sich von den ehemals 664 Ri/StA 63 gar nicht erst um die Aufnahme in das neue Dienstverhältnis bemüht hatten und daß 340 Ri/StA das Verfahren positiv durchlaufen haben.

Die Vertreter-Versammlung beschloß erneut, allen fünf neuen Ländern beim Aufbau der Rechtspflege tatkräftig zu helfen. Es wurde bereits im in Sachsen verabschiedeten Richtergesetz wieder einmal deutlich, daß Mitbestimmung erkämpft werden muß. Denn dort gibt es keinen Haupttrichterrat mit Anbindung an das Justizministerium und keine örtlichen Richterräte an der Basis. Neben dem Präsidialrat bestehen lediglich Bezirksrichterräte an den drei Bezirken Dresden, Chemnitz und Leipzig. Von daher kommt der Interessenvertretung der Richter und Staatsanwälte durch den Richterbund besondere Bedeutung zu. Ein häufiger Gang des Vorstandes ins Ministerium ist vorprogrammiert.

Die Richterräte-Wahlen, die Ende dieses Jahres in den neuen Bundesländern durchgeführt werden, müssen mit der Unterstützung der Partnerländer und somit auch des Einsatzes des Richterbundes auf Bundes- und Partnerländer-Ebene durchgeführt werden.

Weitere Themen waren der Dank an die Arbeitsgruppe Deutscher Richtertag 1991, die eine hervorragende Organisationsleistung vollbracht hat, und an die Arbeitsgruppe „Entlastungsgesetz“, die

in kürzester Zeit zu allen Komplexen dieses Entwurfs eine Stellungnahme erarbeiten mußte.

RLG Ulrich Voß (Düsseldorf), OStA Dr. Hans-Helmut Günter (Aachen) und PrinSG Kristin Tüttenberg (Koblenz) gaben einen Überblick über den zivilprozeßrechtlichen, strafrechtlichen und den sozialrechtlichen Teil des sogenannten Entlastungsgesetzes, das am 5. 7. 1991 vom Bundesrat verabschiedet worden ist. Dabei wurde erneut deutlich, daß eine wirklich greifbare Entlastung für Ri/

StA nicht zu erwarten ist. Durch die Umschichtung der Arbeit und die damit verbundene geringere Bewertung nach dem Pensenschlüssel wird das Ziel erreicht, die Überlastquote rein rechnerisch zu senken. Hilfe für die neuen

Wo bleiben die Visionen?

RBGH Dr. Peter Macke

Bundesländer wird aber nur erreicht durch den partnerschaftlichen Einsatz der einzelnen Ri/StA. Das bisher von den Kolleg-innen-abgegebene Angebot, im Osten zu helfen, ist bisher von den Justizverwaltungen nicht voll ausgeschöpft worden. Auch dies zeigt, daß der neue Gesetzesentwurf nicht erforderlich ist. Hinzu kommt, daß NRW einen Rückzieher mangels Einigungsbeabsichtigung in der JUMIKO gemacht hat, statt eine Erhöhung der Richterbesoldung zu forcieren. JM Dr. Krumsiek setzt sich damit in Widerspruch zu seinen Vorschlägen auf „flankierende Maßnahmen“, die auch in der Gesetzesentwurfs-Begründung noch ganz zum Schluß Eingang gefunden haben, und zur Entwicklung im Osten. Denn die R-Besoldung ist in Bewegung geraten, wie sich anhand des BGBl. 1991/1351 (Nr. 38 vom 27. 6. 1991) zeigt, anlässlich der Eingruppierung der Richter an den Kreis- und Bezirksgerichten.

Die nächste Bundesvertreter-Versammlung soll im April 1992 in Bayern (Banz bei Bamberg) stattfinden, die übernächste 1993 in Dresden.

LESERBRIEFE

Zur Bundesrats-Initiative eines „Entlastungsgesetzes“ schreibt RAG Holger Schulze-Engemann, Herne-Wanne:

Die sechs Richter des Amtsgerichts Herne-Wanne — urlaubsbedingt fehlte einer — haben sich an den hiesigen MdB Dieter Maaß, SPD, gewandt und auf die erheblichen Bedenken der Richterschaft gegen den von der JUMIKO eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege aufmerksam gemacht. Daraufhin kam am 23. Juli 1991 ein Gespräch mit dem Abgeordneten zustande. In dessen Verlauf haben die drei beteiligten Kollegen den Eindruck gewonnen, daß der Abgeordnete Verständnis für die vorgetragenen Bedenken hatte und nicht unbedingt zu den Befürwortern des Entwurfs gehören wird.

VRinOLG a. D. Annelise Wilimzig-Reiberg, Hamm, kritisiert — zu recht! — die derzeit gültigen Versorgungsregelungen für den Fall, daß pensionierte Richter im Osten eingesetzt werden.

Ich erhalte aufgrund meiner Meldung für einen Einsatz in Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern ein Rundschreiben des Justizministers des Landes NW vom 15. Juli 1991 an die Präsidenten der OLG. Danach ist bislang davon ausgegangen worden, daß der Beihilfeanspruch des Pensionärs gegen den früheren Dienstherrn in voller Höhe bestehen bleibe; nach Überprüfung sei jedoch davon auszugehen, daß bei einer Begründung eines neuen Dienstverhältnisses der Anspruch gegen den neuen Dienstherrn automatisch vorrangig sei mit der Folge, daß der Beihilfebemessungssatz auf 50% absinke. Nun erscheint es mir ziemlich gleichgültig, welchen Beihilfesatz ein pensionierter Richter während der Tätigkeit in einem der neuen Länder erhalten wird. Nicht gleichgültig aber ist, wer die Beihilfe und vor allem die Pension zu tragen haben wird. Es kann doch wohl nicht angehen, daß das alte Bundesland — hier NRW — aufgrund eines zeitlich befristeten und relativ kurzen Einsatzes ein bereits pensionierten Richters in einem neuen Bundesland seiner Alimentierungspflicht gegenüber diesem Richter ledig wird und sie auf das neue Bundesland überbürden kann, und das womöglich noch auf Dauer.

Man sage mir nicht, die Übernahme der Pensionsverpflichtung entspreche nun einmal den herkömmlichen Grundsätzen der Beamten- und Richterbesoldung. Es ist doch etwas ganz anderes, wenn ein noch aktiver Beamter oder Richter von dem Dienst eines Landes in den eines anderen tritt, als wenn ein bereits pensionierter Beamter oder Richter aus besonderem Anlaß für eine von vornherein befristete Zeit noch einmal Dienst in einem anderen Lande übernimmt. Wenn keine unzumutbare Belastung des neuen Landes gewollt wird, können die Fragen sicherlich ohne Antastung herkömmlicher Besoldungsgrundsätze geregelt werden.

Ich bitte den Richterbund, sich dafür einzusetzen, daß den neuen Ländern durch den Einsatz pensionierter Richter nicht unzumutbare und ungerechtfertigte finanzielle Lasten auferlegt werden.

IN DER DISKUSSION

Änderung der Vollstreckungszuständigkeit durch das neue JGG

Das nunmehr geltende Jugendgerichtsgesetz hat in § 85 Abs. 6 JGG dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter die Möglichkeit eingeräumt, sobald der Verurteilte das 24. Lebensjahr vollendet hat, die Vollstreckung einer nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogene Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung an die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde (d. h. die Staatsanwaltschaft) abzugeben. Für den Fall, daß neben der Jugendstrafe auch Freiheitsstrafe vollstreckt wird, eröffnet § 89 a Abs. 3 JGG diese Möglichkeit bereits ab Vollendung des 21. Lebensjahres.

Das Gesetz rechtfertigt dies damit, daß die besonderen Grundgedanken des Jugendstrafrechts — insbesondere wohl der Erziehungsgedanke — für die weiteren Entscheidungen nicht mehr maßgebend seien. Dies sollte die offenbar auch beabsichtigte Entlastung der Jugendrichter rechtfertigen. So sollte wohl die Strafjustiz effektiver werden, ohne daß es der Einrichtung neuer Planstellen und damit höherer Ausgaben bedurft hätte. Dabei wurde aber übersehen, daß die Aufgaben des Vollstreckungsleiters im Erwachsenenstrafvollzug überwiegend durch den Staatsanwalt und teilweise sogar durch die Strafvollstreckungskammern wahrgenommen werden. Was hier an Effektivität gewonnen oder an Planstellen gespart wird, geht dort wieder verloren. Es entstehen sogar letztlich höhere Kosten, da zu den Strafvollstreckungskammern auch Vorsitzende Richter der Besoldungsstufe R 2 gehören — auch die Rechtsmittelzuständigkeit des OLG (R 2 und R 3) mag hier nicht unerwähnt bleiben.

Dies kann man jedoch nicht als unschädliche Augenwischerei des Gesetzgebers abtun, denn es ist zu befürchten, daß zwar von den Einsparungsmöglichkeiten auf der einen Seite Gebrauch gemacht, die Aufstockung der anderen Seite jedoch unterbleiben wird.

Darüber hinaus ergeben sich für das weitere Verfahren aber auch rechtliche Schwierigkeiten. Es fehlt nämlich eine Regelung, wann eine vorzeitige Entlassung zu prüfen ist bzw. bei Vollstreckung mehrerer Strafen, wann eine Unterbrechung und Anschlußvollstreckung erfolgen soll. § 85 Abs. 6 Satz 2 JGG ordnet eindeutig an, daß nur die Vorschriften der StPO und des GVG zur Anwendung kommen sollen. Auch eine

analoge Anwendung des § 57 StGB ist damit ausgeschlossen. In Anbetracht der Tatsache, daß § 57 StGB für die vorzeitige Reststrafenaussetzung von Freiheitsstrafen auch längere Verbüßungszeiten vorsieht als das Jugendstrafrecht für die Jugendstrafe, bestünden gegen eine Anwendung des § 57 StGB auch verfassungsrechtliche Bedenken. Diese brächte dem Verurteilten bei der Abgabe der Vollstreckung erhebliche Nachteile. Die Abgabe erfolgt jedoch ohne Anhörung des Verurteilten, so daß der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wäre. Da § 454 b StPO lediglich auf die Fristen des § 57 StGB abstellt, kommt auch seine Anwendung nicht in Betracht.

Möglicherweise ging der Gesetzgeber davon aus, daß lediglich eine Änderung der Zuständigkeit eintreten, die Aussetzungs- und Unterbrechungsmöglichkeiten der §§ 88, 89 a JGG jedoch fortbestehen sollten. Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschriften ist für die

nach allgemeinem Recht zuständigen Behörden jedoch nicht möglich. §§ 88, 89 a JGG bestimmen zwar auch Prüfungsfristen, grundsätzlich ist bei einer Jugendstrafe jedoch permanent zu prüfen, ob eine Aussetzung aus erzieherischen Gründen angezeigt ist. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn Aktenführung und Entscheidung wie beim Jugendrichter als Vollstreckungsleiter in einer Hand liegen. Angesichts der Aufgabenteilung zwischen StA und Strafvollstreckungskammer kommt daher nur eine analoge Anwendung der §§ 88, 89 a JGG in der Form in Betracht, daß zu den dort genannten Fristen eine Aktenvorlage an die Strafvollstreckungskammer erfolgen muß. Der besondere Erziehungscharakter der Jugendstrafe geht aber auch dabei zumindest teilweise verloren.

Sollte der Gesetzgeber dies beabsichtigt haben, was angesichts der Altersgrenze von 24 bzw. 21 Jahren denkbar erscheint, wäre es sinnvoll gewesen, wenn er dieser Absicht in eindeutigen gesetzlichen Regelungen Ausdruck gegeben hätte. So kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier entweder „geschlänpelt“ oder aber die Klärung einer politisch umstrittenen Frage der hierfür nicht zuständigen Justiz zugeschoben wurde.

BUCHBESPRECHUNGEN

Gebührentabellen mit den ermäßigten Gebühren für die neuen Bundesländer

für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände und Gerichtsvollzieher mit Erläuterungen. Bearbeitet von Albert Höver, Ministerialrat a. D., unter Mitarbeit von Wolfgang Bach, Regierungsrat. 21., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1991, 192 Seiten, kart., 29,80 DM.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenk GmbH, Heidelberg, ISBN 3-7685-0591-X

Die Neuauflage wurde zum Anlaß genommen, das Tabellenwerk um die Tabelle der nach § 144 Abs. 1 KostO ermäßigten Gebühren zu erweitern. Zugleich wurden die einzelnen Kostentatbestände im Hinblick auf zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen aktualisiert. Die am 1. April 1991 in Kraft tretenden Regelungen des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes sind in die Neuauflage bereits eingearbeitet.

HGB — Handelsrecht, Bilanzrecht, Steuerrecht

Kommentar. Von Dr. Peter Glanegger, Vors. Richter am FG, Dr. Hans Jochen Niedner, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Günter Renkl, Vors. Richter am LG, und Werner Ruß, Richter am OLG. 2., neubearbeitete Auflage. 1990. XXII, 1483 Seiten. Geb., 148,— DM.

C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg, ISBN 3-8114-2390-8.

Wie der Bearbeiterkreis, zu dem ein Finanzrichter und ein Rechtsanwalt zählen, der zugleich Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist, sowie der Untertitel des Werkes erwarten lassen, liegt der Schwerpunkt des Kommentares auf den Vorschriften über die Handelsbücher (§§ 238—339) und auf steuerrechtlichen Aspekten. In der Einleitung vor § 1 finden sich recht ausführliche Darstellungen zu Betriebsgründungen, Besteuerung des laufenden Betriebs und Betriebsaufspaltung, in der Einleitung zu § 105 umfängliche Ausführungen zur Besteuerung von Personengesellschaften. Die Kommentierung im übrigen entspricht den an einen Kurzkommunikat zu stellenden Anforderungen.

Der gerichtliche Praktiker des Handelsrechts wird mit dem hier besprochenen Werk allein in der täglichen Arbeit vor allem deshalb nicht auskommen, weil mit Ausnahme der Incoterms 1990, des Umwandlungsgesetzes und eines Auszugs aus dem Gesetz über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der DDR vom 21. 6. 1990 keines der ständig anzuwendenden Nebengesetze und Klauselwerke abgedruckt, geschweige denn kommentiert ist. Als Ergänzung für die Sachgebiete, auf denen seine Vorzüge liegen, ist der Kommentar indessen uneingeschränkt zu empfehlen.

VRLG Franz Josef Ploenes, Köln

Ich trete wieder aus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der gestiegenen — und noch steigenden — Kosten nach der Vereinigung der BRD und der DDR („Soliditätszuschlag“, Mineralölsteuer, Preissteigerung i. ü.), muß ich sparen, wo ich kann.

Aus diesem Grund trete ich zum Ende des Jahres auch aus dem Richterbund aus.

Anmerkung der Redaktion:

Das vorstehende Austrittsschreiben nach zwei Jahren Mitgliedschaft im Richterbund spricht nicht gerade für das Noch-Mitglied!

Wer für rund 200,— DM Jahresbeitrag von allen Organisationen des Verbandes betreut werden kann und zusätzlich noch die Deutsche Richterzeitung im Abonnement und „Richter und Staatsanwalt in NRW“ bekommt, mag einmal prüfen, wo es ein günstigeres Angebot gibt.

Von daher sieht vieles danach aus, daß es sich um vorgeschobene Gründe für den Austritt handelt. Denn der Deutsche Richterbund ist wesentlich mit daran beteiligt, daß

— das Richtergehalt nach der R-Besoldung dem Amt angemessen ist und den Veränderungen der Lebensumstände angepaßt wird (der Richterbund ist Tarifpartei!),

— geplante weitere Kürzungen zurückgenommen oder nicht umgesetzt worden sind,

— die Vorschaltung einer Eingangsstufe vor R I für Assessoren wieder rückgängig gemacht worden ist.

Nur diese wenigen Beispiele zeigen bereits die Notwendigkeit einer Interessenvertretung und damit des Richterbundes. Die Ergebnisse der Richterratswahlen, zuletzt im Dezember 1990, mit Stimmenanteilen von über 75% für den Richterbund, belegen, daß diese Arbeit so schlecht nicht gemacht worden ist. Sie braucht aber die Unterstützung durch die Basis durch aktive Teilnahme und Mitgliedsbeiträge (die von der Einkommensteuer abgesetzt werden können)!

Partnerschaften

Den Justizbehörden im Osten soll möglichst rasch eine praxisorientierte Hilfe beim Aufbau einer rechtsstaatlichen Rechtspflege geleistet werden. Dazu sind — leider ohne Einschaltung der Mitbestimmungsorgane — zwischen den Justizministerien einvernehmlich folgende Partnerschaften festgelegt worden:

A. Brandenburg — Nordrhein-Westfalen

I. Bezirk Potsdam

Bezirksgericht Potsdam

Kreisgerichte

Brandenburg
Gransee
Jüterbog
Königs Wusterhausen
Neuruppin
Potsdam-Stadt
Potsdam-Land
Rathenow
Belzig
Kyritz
Luckenwalde
Nauen
Oranienburg
Pritzwalk
Zossen
Wittstock
Perleberg

Landgericht Bonn

Amtsgerichte

Paderborn
Kleve
Waldbröl
Mettmann
Coesfeld
Bochum
Siegburg
Viersen
Emmerich
Recklinghausen
Düren
Aachen
Köln
Duisburg-Hamborn
Heinsberg
Detmold
Bergheim

II. Bezirk Cottbus

Bezirksgericht Cottbus

Kreisgerichte

Bad Liebenwerda
Calau
Cottbus-Stadt
Cottbus-Land
Finsterwalde
Forst
Guben
Herzberg
Luckau
Lübben
Senftenberg
Spremberg

Landgericht Bielefeld

Amtsgerichte

Lübbecke und Rahden
Köln
Brühl
Herford
Gütersloh
Lüdenscheid
Iserlohn
Höxter
Rheda-Wiedenbrück
Bünde und Halle
Bielefeld
Bad Oeynhausen

III. Bezirk Frankfurt/Oder

Bezirksgericht Frankfurt/Oder

Kreisgerichte

Angermünde
Bad Freienwalde
Eberswalde
Frankfurt/Oder
Schwedt
Seelow
Beeskow
Bernau
Eisenhüttenstadt
Fürstenwalde
Strausberg
Prenzlau
Templin

Landgericht Münster

Amtsgerichte

Blomberg
Herne-Wanne
Minden
Münster
Leverkusen
Wesel
Bocholt
Hamm
Gladbeck
Mönchengladbach-Rheydt
Ahaus
Rheine
Siegen

Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaft bei dem

Bezirksgericht Potsdam

Staatsanwaltschaft bei

den Bezirksgerichten

Cottbus und Frankfurt/Oder

Generalstaatsanwaltschaft Köln

Generalstaatsanwaltschaft Hamm

B. Mecklenburg-Vorpommern — Nordrhein-Westfalen

Gerichte

Bezirk Neubrandenburg

Bezirksgericht Neubrandenburg

Kreisgerichte

Altentreptow
Anklam
Demmin
Malchin
Neubrandenburg
Neustrelitz
Pasewalk
Röbel
Strasburg
Teterow
Ueckermünde
Waren

Landgericht Duisburg

Amtsgerichte

Düsseldorf
Kempfen
Steinfurt
Gronau
Krefeld
Duisburg
Ratingen
Moers
Düsseldorf
Mülheim a. d. Ruhr
Velbert
Warendorf

Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaft bei dem

Bezirksgericht Neubrandenburg

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf